

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Grundsätze**

Dieses Schriftstück wurde von der Interessengemeinschaft „Schießstände“, der rund 50 Polizeibeamte\*innen und ihre Familien angehören, erstellt. Es dient der Darstellung des Sachverhaltes und zur umfassenden Aufklärung der Umstände, durch die eine Vielzahl von Polizeivollzugsbeamten über einen langen Zeitraum Giften und anderen Schadstoffen ausgesetzt wurden. Es stellt dar, worauf sich die Forderungen einer angemessenen Entschädigung stützen. Es soll die Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit mit der Behördenleitung, der Senatsinnenverwaltung und dem Berliner Parlament darstellen.

Der Deutsche Duden führt unter dem Begriff *kooperativ* die Synonyme

✚ „gemeinsam, gemeinschaftlich, kollegial, kollektiv, solidarisch und zusammen.“

Es gilt also, den Sachverhalt gemeinsam aufzuarbeiten und zusammen angemessene, fürsorgliche Lösungen zu finden, um das geschehene Unrecht auszugleichen. Dies erfordert nach Ansicht der Angehörigen der Interessengemeinschaft von den Vertretern aus Polizei und Politik, sich zumindest teilweise mit ihnen solidarisch zu erklären, das Interesse an einer fairen, offenen und ehrlichen Aufarbeitung zu teilen, sich ihnen in gewisser Weise verbunden zu fühlen und tatsächlich und uneingeschränkt helfen zu wollen. Es wäre eine Solidarität unter Menschen, die sich gleichermaßen dem Wohl des Staates und seiner Einrichtungen, vor allem aber seiner Bevölkerung, durch ihr Amt verschrieben haben!

✚ „Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen“,

so lautet der Amtseid der Mitglieder des Berliner Senats.

Die von den Missständen auf den Schießbahnen der Berliner Polizei betroffenen Polizisten\*innen sind nicht nur Teil der Bevölkerung, sondern als Polizeivollzugsbeamte einem besonderen Rechtsverhältnis verbunden, nämlich den Auftrag des Staates, den Schutz und das Wohlergehen seiner Bürger zu gewährleisten, mit voller Hingabe und gegebenenfalls unter Einsatz ihrer

Gesundheit und ihres Lebens auszuführen. Sie dürfen diesen Schutz als Bürger aber auch als Amtsträger für sich in Anspruch nehmen! Sie sind besondere Arbeitnehmer, die in ihrem Beruf Verantwortung tragen, und sie sollten darauf vertrauen dürfen, dass auch ihr Arbeitgeber der ihnen durch beamtenrechtliche Pflichten obliegenden Verantwortung ihnen gegenüber gerecht wird!

✚ „Verantwortung ist

die Pflicht, dafür zu sorgen, dass (in bestimmten Situationen) das Notwendige und Richtige getan wird und kein Schaden entsteht,

die Verpflichtung, für seine Handlungen einzustehen und ihre Folgen zu tragen.“

Weder die Polizeibehörde noch die übergeordnete Senatsverwaltung für Inneres sind ihrer gesetzlich geforderten Verantwortung in der Vergangenheit gerecht geworden! Es wurde lange versäumt, das Notwendige und Richtige zu tun, um Schaden von den mitarbeitenden Polizeibeamten\*innen abzuhalten.

Die Verantwortungsübernahme beruht nicht auf Freiwilligkeit, sondern ist insbesondere mit der Übernahme eines Amtes verpflichtend!

✚ „Pflicht, auch *Sollen* oder *Müssen*, ist eine Aufgabe, die jemandem aus prinzipiellen, persönlichen, situativen oder sozialen Gründen erwächst und deren Erfüllung er sich nicht entziehen kann. Daneben wird als Pflicht auch das bezeichnet, was von einer äußeren Autorität von jemandem gefordert wird und Verbindlichkeit beansprucht, insbesondere per Gesetz.

Die Pflicht ist einer der Grundbegriffe der Ethik, die Achtung von Pflichten gilt im Allgemeinen als tugendhaft.“

Polizeiführung und Politik können und dürfen sich ihrer Verantwortung nicht entziehen. Es ist ihre Pflicht, nicht nur die Versäumnisse der Vergangenheit aufzuarbeiten und getreu den Gesetzen (Arbeitsschutzgesetz, Beamtenstatusgesetz) zukünftig Schaden von den Menschen (Mitarbeitern) abzuwenden, sondern für das Geschehene einzustehen und die Folgen (Vergiftungen/Erkrankungen) für die Betroffenen erträglicher zu machen.

Mit diesem Schriftsatz bringen sich die Betroffenen aktiv in einen Lösungsprozess ein, in dem sie die Missstände verdeutlichen und belegen, daraus entstandene Folgen erläutern, Gesetze und Fachmeinungen darlegen und eine Entschädigungslösung vorschlagen.

Die Ausarbeitung erfolgte trotz deutlich eingeschränktem Zugang zu vorhandenen Akten.

✚ „Der sehr lange Zeitraum von fast 20 Jahren, welcher während der Prüfung betrachtet werden musste, wechselnde innerbehördliche und externe Zuständigkeiten, sehr diffuse Aktenablagen, Aktenaussonderungen im Prüfzeitraum wegen abgelaufener Aufbewahrungsfristen sowie unterschiedliche Rechtsauslegungen von Verfahrensbeteiligten verhinderten die Möglichkeit einer 100-prozentigen Darstellung zu den Fragen, was in welchem Gutachten festgestellt worden ist und wie in der Behörde mit Hinweisen der eigenen Mitarbeiter sowie besonders mit bereits eingereichten Dienstunfallanzeigen umgegangen wurde.“

Zwischenbericht der Internen Revision vom 25.02.2016

Die Vielzahl an Gutachten und Schriftwechseln, die bei der Polizeibehörde zum Thema Schießstände existieren, wurden nach Aussage des Polizeipräsidenten Herrn Kandt von der Staatsanwaltschaft Berlin beschlagnahmt. Dort wird ein Ermittlungsverfahren gegen die Behördenleitung (Polizeipräsident Klaus Kandt, Polizeivizepräsidentin Margarete Koppers) u.a. wegen Körperverletzung im Amt geführt. Zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Schriftsatzes konnten diese Akten nicht eingesehen werden, da nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Berlin

✚ „...überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen entgegenstehen und zudem weiterhin von einer Gefährdung des Untersuchungszwecks auszugehen ist (§406e Abs. 2 S. 1, S. 2 StPO).“

Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin an Rechtsanwalt Horrer vom 15.12.2017

Vermutlich konnten im Beweissicherungsverfahren auf den entsprechenden Schießständen weitere wichtige Daten und Fakten gesammelt werden. Mit der Ablehnung der Akteneinsicht ist den Betroffenen eine Argumentation auf der Grundlage in der Vergangenheit gefertigter Gutachten nur zum Teil möglich (sofern einsehbar).

Andererseits stehen der Interessengemeinschaft zahlreiche Schriftstücke zur Verfügung (Vermerke, Stellungnahmen etc.), die die Missstände und das Versagen der Behördenleitung und deren nachgeordneten Mitarbeitern belegen, aufgrund der Vielzahl in diesem Argumentationspapier aber keine Berücksichtigung finden konnten. Sie können jederzeit vorgelegt werden.

## 1.2. Ziele

Die Interessengemeinschaft verfolgt mit ihren Aktivitäten drei wichtige Ziele:

1. Berliner Polizeibeamte wurden unnötigen Gesundheitsgefahren ausgesetzt, weil u.a. arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen missachtet wurden. Die Verantwortlichen sind zu ermitteln, zu benennen und zur Rechenschaft zu ziehen,
2. den Betroffenen ist für das widerfahrene Leid und Unrecht ein angemessener Ausgleich zukommen zu lassen,
3. die Arbeitsstätten sind den neuesten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik anzupassen und zukünftig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben!

Alle Angehörigen dieser Interessengemeinschaft sind nach Untersuchungen verschiedener Fachärzte als mit toxischen Spurenelementen wie Blei, Mangan, Antimon u.a. vergiftet anzusehen. Entsprechende Diagnosen und Atteste liegen vor.

Die Ärztin für Innere Medizin, Frau Dr. med. Astrid Kohl erklärt dazu beispielhaft:

✚ „Anamnestisch besteht eindeutig eine schwere toxische Belastung aus dem Bereich der Feinstaub- und Metallbelastung aus dem beruflichen Bereich.“

Ärztliche Stellungnahmen Dr. med. Höppchen, Dr. med. Kohl

Weitere, durch diese Schießpulverexpositionen verursachte, zum Teil schwerste Erkrankungen sind bereits ausgebrochen und führen möglicherweise zu anhaltenden, eventuell dauerhaften Dienstunfähigkeiten.

Ärztliche Stellungnahmen Dr. med. Ostermann, Dr. med. Kohl

### 1.3. Betroffene

Die Interessengemeinschaft steht in enger Verbindung mit Vertretern von Polizeigewerkschaften und Personalräten, Fachärzten und Kliniken in Berlin und dem Bundesgebiet, verschiedenen Fachanwälten für Beamten-, Straf- und Zivilrecht und anerkannten Experten für Schießstands-, Munitionsfragen und Lüftungstechnik.

Die Interessengemeinschaft ist keine anerkannte Vertretung aller betroffenen Polizeibeamten\*innen. In ihr sind aktive und ehemalige Mitarbeitende der Dienststellen vertreten, die nach allgemeiner Auffassung durch das erhöhte Schießaufkommen nachhaltig geschädigt wurden (Schießtrainer, Personenschützer, Angehörige der Spezialeinheiten SEK, PSK, MEK)!

Bereits in der 75. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 11. April 2016 gab Polizeipräsident Klaus Kandt an:

„Gegenwärtig würden nicht alle Schusswaffenträger der Polizei Berlin ins Auge gefasst, sondern diejenigen, die sich über längere Zeit in den Schießstätten aufgehalten hätten, wie etwa die Schießtrainer, die Schießwarte und auch die Dienstkräfte des LKA 6, die während des Schießens regelmäßig erhöhten Belastungen ausgesetzt gewesen seien. Über die untersuchten 20 Jahre seien 1 532 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezählt worden.“

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 75. Sitzung

Die Senatsverwaltung für Inneres gab auf Anfrage an:

„Nach derzeitigem Erkenntnisstand haben sich bei einem Personenkreis von 1.589 Dienstkräften Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Betroffenheit vorliegen könnte. Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und inwieweit darüber hinaus noch weitere Dienstkräfte betroffen sein könnten, ist diese Zahl nicht als abschließend zu betrachten.“

Antwort der Senatsverwaltung für Inneres auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maik Penn, Drucksache 18/12240

Der Interessengemeinschaft ist nicht bekannt, welche Fakten zur Berechnung der genannten Zahlen einbezogen wurden!

## **2. Recht und Gesetz**

Grundrechte sind Schutz- und Abwehrrechte des Bürgers gegenüber staatlichem Handeln. Die Betroffenen weisen auf die wichtige Bedeutung der Grundrechte hin, zu deren Beachtung sie gemäß Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz besonders beruflich sozialisiert wurden.

### **2.1. Menschenrechte**

#### Artikel 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Nach Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sind alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Nach dem Verständnis der Interessengemeinschaft unterstreicht dies die anfängliche Forderung, den Sachverhalt gemeinsam, fair und voll umfänglich aufzuarbeiten!

#### Artikel 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz schützt vor Einwirkungen, die die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn beeinträchtigen. Von der körperlichen Unversehrtheit umfasst sind damit vor allem die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden, aber auch die körperliche Integrität, also den Körper so zu belassen, wie er ist. Körperliche Unversehrtheit im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz bedeutet also das Freisein von Unfruchtbarkeit, Schmerzen, Verunstaltungen und Verletzungen der körperlichen Gesundheit. Schließlich schützt es - über den Gesetzeswortlaut hinaus - auch die Gesundheit im psychischen Sinne.

Sie sind subjektive öffentliche Rechte mit Verfassungsrang, die alle Staatsgewalten binden!

Polizeibeamte\*innen stehen nach dem Grundgesetz in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

#### Artikel 33 Grundgesetz

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Aus diesem Artikel des Grundgesetzes ergibt sich eine Schutz- und Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang gilt! Er schützt die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung und ist auf Bundes- und Landesebene in entsprechenden Gesetzen weiterführend geregelt.

## **2.2. Beamtenrechte und -pflichten**

Im Beamtenstatusgesetz Berlin steht:

#### § 45 Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.


Der Dienstherr ist seiner Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen Beamten\*innen wider besseren Wissens über Jahre nicht oder zumindest nicht ausreichend nachgekommen! Auf technisch und baulich mangelhaften Schießständen wurde die Gesundheit der Beamten\*innen geschädigt!

Beamtinnen und Beamte haben besondere Pflichten, die ihnen per Gesetz auferlegt sind! Dazu heißt es im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):

 § 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

 § 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

Die hier Betroffenen haben diese gesetzliche Forderung nicht nur erfüllt. Sie haben darüber hinaus ihre gesamte Lebensführung ihrem Beruf untergeordnet, und das weit mehr, als es die gesteigerten Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst sowieso schon fordern.

Die in der Senatsverwaltung für Inneres tätigen Mitarbeiter, die sich als Gesprächspartner der Vertreter der Interessengemeinschaft zur Verfügung stellten, unterliegen diesen Pflichten ebenso wie die von den technischen und baulichen Problemen betroffenen Polizeibeamten\*innen!



## 2.3. Arbeitsschutzvorschriften

Die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes wurden über Jahre missachtet!

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist staatliche Aufgabe.

✚ § 21 Zuständige Behörden

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

✚ Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) ist die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde in Berlin!

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Aus Informationen des LAGeTSi geht hervor:

✚ „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich über die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten Gedanken zu machen, Gefährdungen zu beurteilen, Abwehr-Maßnahmen zu ergreifen und darf sein Personal bestimmten Expositionen nicht aussetzen.

...

Das LAGeTSi ist die Berliner Landesbehörde, die sich als zentrale technische Fach- und Ordnungsbehörde in Berlin mit Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technischer Sicherheit beschäftigt.“

Internetseite LAGeTSi auf Berlin.de, Vortrag: Tätigkeitsprofil des LAGeTSi

Vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilungen wurden nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt oder führten nicht zu den notwendigen Veränderungen der technischen Einrichtungen und baulichen Gegebenheiten der Schießstände!

### § 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

Die Gefährdungsbeurteilung wird nachfolgend definiert:

### 3 Begriffsbestimmungen

3.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ist die auf das Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ausgerichtete systematische Ermittlung und Beurteilung aller möglichen Gefährdungen der Beschäftigten einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

3.2 Eine Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

3.3 Eine Gefahr bezeichnet eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führt.

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR V3

Bei Betrachtung der Gesetze und Verordnungen, die zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf körperliche Unversehrtheit erlassen wurden, kann im Falle der Zustände auf den Berliner Schießständen über Jahrzehnte nur von einem vollständigen Versagen des Dienstherrn, nachgeordneter Dienststellen und für den Arbeitsschutz zuständiger Behörden zu Lasten der Polizeibeamten\*innen ausgegangen werden!

## 2.4. Pflichtverletzungen und Gesetzesverstöße

### ✚ Artikel 20 Grundgesetz

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden...,

...das heißt, die wichtigste Amtspflicht ist die zu einem rechtmäßigen Verhalten!

Daraus folgen konkret ausgeprägte und typische Amtspflichten wie die Pflicht

✚ zum zuständigkeit- und verfahrensgemäßen Handeln und zum Tätigwerden, soweit eine Rechtspflicht hierzu besteht.

Diese bestehenden Rechtspflichten (siehe **2.3. Arbeitsschutzvorschriften**) wurden nicht eingehalten. Nach Ansicht der betroffenen Polizeibeamten\*innen wurden dadurch von den Behördenleitern oder ihnen nachgeordnete, in der Sache zuständige Personen die Straftatbestände der §§ 223 ff. des Strafgesetzbuches erfüllt.

### ✚ § 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

✚ § 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

✚ § 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
  2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann
- oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Interessengemeinschaft hofft im Falle der laufenden Verfahren gegen den ehemaligen Polizeipräsidenten Dieter Glietsch, den amtierenden Polizeipräsidenten Klaus Kandt und Polizeivizepräsidentin Margarete Koppers auf umfassende, akribische und unpolitische Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Insbesondere das mögliche Ansehen oder die beruflichen oder gesellschaftlichen Stellungen der Beschuldigten dürfen keine Rolle spielen!

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung der Beschuldigten erwachsen den Betroffenen zivilrechtliche Ansprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

✚ § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bei den Verantwortlichen handelt es sich um Amtspersonen (Beamte). Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten, die sich aus ihrem amtlichen Verhältnis zum Staat ergeben, verletzt.

✚ § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Amtshaftung geht nach dem Grundgesetz auf den Staat über!

✚ Artikel 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Für die begangenen Amtspflichtverletzungen der Behördenleitung und/oder gegebenenfalls nachgeordneter Beamter, die im Auftrag und/oder auf Weisung handelten oder pflichtgemäße Handlungen unterließen, dürfen die Betroffenen darauf vertrauen, dass der Staat für die entstandenen Schäden aufkommt.

### 3. Sachverhalt

#### 3.1. Luftbelastung

- ✚ „Beim Schießen in geschlossenen Räumen entsteht eine Belastung der Atemluft durch Gase und Stäube.

Eine ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage hat dafür zu sorgen, dass im Atembereich der Benutzer eines Schießstandes keine belastete Luft vorhanden ist und somit eine gesundheitliche Schädigung ausgeschlossen werden kann...“

Schießstandrichtlinien (Stand: Januar 2000)

Dr. Gerhard Holl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk-, Explosiv und Betriebsstoffe erklärt:

- ✚ „Im Rahmen der Überprüfung und Bewertung von Gefahrstoffen in der Luft an Arbeitsplätzen in Raumschießanlagen [7-10] wurde festgestellt, dass ggf. wenige Schüsse mit einer Handfeuerwaffe in einem geschlossenen Raum ausreichen können, um die Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen am Arbeitsplatz (MAK, TRK) zu überschreiten.“

Dr. Gerhard Holl, Referat 1, „Belastung durch Schusswaffen in geschlossenen Schießständen“

Über mehrere Jahrzehnte führten Berliner Polizeibeamte das Schießtraining auf Schießständen durch, die für dieses grundsätzlich nicht oder aufgrund technischer Mängel nur bedingt geeignet waren. Vorliegende Gutachten belegen insbesondere, dass Be- und Entlüftungsanlagen nicht oder nicht ausreichend für einen erforderlichen Luftaustausch sorgten und die durch die Schussabgabe freigesetzten gasförmigen Schadstoffe in einem erheblichen Umfang von den Schützen über die Lungen aufgenommen wurden!

In einer technischen Bewertung der Berliner Immobilienmanagement GmbH auf der Grundlage eines von der KE&S GbR gefertigten Gutachtens heißt es:

- ✚ „...es ergibt sich ein ungefähre Luftwechsel von 21. Nach Forderung des Schießstandsachverständigen sollte der Luftwechsel bei einer Mischlüftung bei 30 liegen. Dieser wird rechnerisch um ca. 3200 m<sup>3</sup>/h unterschritten. (...)

## Missstände auf den Schießständen der Berliner Polizei

Darstellung, Aufarbeitung, Schadensausgleich

Praktisch zeigt sich, dass an einigen Stellen je nach Position des Schützen (stehend, kniend), die Abführung der Schießgase nicht ausreichend funktioniert. Es stellen sich im Deckenbereich hervorgerufen durch die Einflüsse des Sägezahn Rückströmungen ein, die die Schießgase in Richtung Schützen befördern können. (...)

Die Filterung entspricht nicht den Anforderungen an Schießstände (...).“

Berliner Immobilienmanagement GmbH, Technische Bewertung von Schießbahnen – Tempelhofer Damm 12, 25.10.2010

Ein Mitarbeiter der Ingenieurgesellschaft Ridder und Meyn erkennt 2014 auf dem Schießstand Bernauer Straße:

✚ „Die vorhandenen Filterstufen in der Außen-/Zuluft entsprechen nicht den Schießanlagenrichtlinien.“

Ingenieurgesellschaft Ridder und Meyn mbH, Schießanlagen Bernauer Straße 171 in Berlin, 18.06.2014

Zu einem gleichen Ergebnis kommt ein Gutachten des TÜV Rheinland vom 23.04.2010 für die Schießbahnen in der Bernauer Straße. Hier konnten darüber hinaus Überschreitungen an Schadstoffgrenzwerten ermittelt werden.

✚ „Die Lüftung, insbesondere Luftführung entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik. (...) Das Personal befindet sich somit in einem unzureichend belüfteten Bereich (Totraum), der Schmauch wird nur unzureichend und nicht schnell genug abgeführt. (...) Für die Messung 1 bedeutet das, (...) dass der Grenzwert für Kohlenmonoxid sowohl von der Überschreitungsdauer als auch der Kurzzeitwerthöhe überschritten wird. (...) Für die Messung 2 wird der Grenzwert für Blei um das 8,13 fache überschritten. Bei einer Exposition geringer als 1 Stunde sind jedoch für Blei höchstens der achtfache Grenzwert zulässig.“

TÜV Rheinland, Bericht - Nr. 1057405, „Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch inhalative Expositionen...“



Eine technische Bewertung der Schießbahnen in der Bernauer Straße durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH auf der Grundlage eines Gutachtens der KE&S GbR lautet:

- ✚ „Die Änderungen der Schießausbildung ist seit der Errichtung der Schießhallen nicht durch Änderungen der Gebäudetechnik flankiert worden.“

Das Gutachten für die insbesondere von den Berliner Spezialeinheiten (SEK, PSK, MEK) mit durchweg besonders hohem Schießaufkommen genutzte Schießhalle führt unter anderem kurz und unmissverständlich aus:

- ✚ Bestehender Luftwechsel: 1,46 (Zuluft 6000 m<sup>3</sup>/h)  
Benötigter Luftwechsel: 30 (Zuluft 122850 m<sup>3</sup>/h)

Berliner Immobilienmanagement GmbH, Technische Bewertung von Schießbahnen - Bernauer Straße 171, 26.08.2010  
Gutachten der KE&S GbR

Die Stellungnahme eines Facharztes für Arbeitsmedizin fordert ebenso unmissverständlich:

- ✚ „(...)Es ergibt sich ein sofortiger Handlungsbedarf zur Anpassung der Lüftung an den Stand der Technik.“

Arbeitsmedizinische Stellungnahme, Marc Schröder, TÜV Rheinland, 17.05.2010

Ein von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellter und beeidigter Schießstandsachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen erklärt:

- ✚ „Um eine Gesundheitsgefährdung der Benutzer einer geschlossenen Schießstätte auszuschließen, ist die schadstoffbelastete Raumlufte schnellstmöglich aus dem Bereich der Schützenstände abzuführen.

Rückströmungen von der Schießbahn in den Aufenthaltsbereich der Schützen und Aufsichtspersonen (Schützenstände) dürfen hierbei nicht auftreten.“

Dieter Stiefel, Merkblatt Lüftung für Raumschießanlagen, Be- und Entlüftung von geschlossenen Schießständen, Stand

### 3.2. Wartung und Reinigung

Erforderliche Wartungsarbeiten technischer Einrichtungen wurden nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang durchgeführt. In seinem Bericht nach einer arbeitsschutzrechtlichen Betriebsbegehung im Jahr 2008 hält ein Mitarbeiter des TÜV Rheinland dazu fest:

✚ „Es liegt kein Nachweis vor, wann die Lüftungstechnischen Anlagen das letzte Mal auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden.

Es liegt ebenfalls kein Nachweis über die letzte Reinigung der Lüftungstechnischen Anlage vor.

Eine zeitnahe Überprüfung der Zu- und Abluftanlage, sowie deren Reinigung, wird daher dringend angeraten.“

Herr Richard, TÜV Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 17.11.2008

Im Falle der Schießanlage am Tempelhofer Damm erfolgte die Inbetriebnahme sogar ohne die im Genehmigungsbescheid geforderte Schlussabnahme, die entsprechende Funktionsüberprüfungen und -messungen vorschreibt. Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit monierte rund ein Jahr nach der Inbetriebnahme:

✚ „Die Anlage wurde nach unserem Kenntnisstand (...) in Betrieb genommen, obwohl (...) eine Schlussabnahme (...) bisher noch aussteht.“

In einer solchen Schlussabnahme wäre vermutlich aufgefallen, dass die Lüftungstechnische Anlage die geforderte Luftwechselrate, die einen 22-fachen Luftwechsel pro Stunde vorsah, nicht annähernd erreichte, sondern mit einem 2,5-fachen Luftwechsel pro Stunde gesundheitsgefährdend unterschritt.

Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Schießstand und Schießlabor im Neubau, 14.07.1997

Der Reinigung einer Raumschießanlage kommt eine besondere Bedeutung zu, denn

✚ „...der Anteil unverbrannter Treibladungspulverreste bewegt sich meist zwischen 5%-15% der ursprünglichen Treibladungsmenge. Es fällt ein leicht entzündliches Staubgemisch mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential an. In der Vergangenheit hatten sich in Raumschießanlagen sowohl in Deutschland als auch im Ausland Unfälle mit tödlichem

## Missstände auf den Schießständen der Berliner Polizei

Darstellung, Aufarbeitung, Schadensausgleich

Ausgang ereignet, die auf die Entzündung und Verpuffung unverbrannter Treibladungspulverreste zurückgeführt werden konnten.

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt „Anforderungen an die Beseitigung von Kehrriecht aus Raumschießanlagen“

Berliner Morgenpost, 19.06.1997, Osnabrücker Zeitung, 10.01.2001

Bezüglich der Gefahren durch Entzündung von Pulverresten führt ein Gutachten des TÜV Rheinland vom 20.10.2008 zur Bewertung einer Schießhalle in der Bernauer Straße aus:

✚ „Davon ausgehend, dass bei jedem Schuss Treibmittelreste in der Größenordnung von 0,1 – 0,5 Gramm anfallen und das die durchschnittliche Schießleistung 1400 Schuss täglich beträgt, fällt eine Gesamtmenge von ca. 300 Gramm an. Hochgerechnet auf einen Monat mit 20 Trainingstagen sind das 6000 Gramm, die sich in dem Bereich von 25,0 bis 5,0 Meter Schussabstand verteilen...

Da die Treibmittelreste weiterhin als zumindest entzündlich einzustufen sind, besteht mit zunehmender Trainingsleistung auch eine zunehmende Brandlast.“

Herr Eichhorst, Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 20.10.2008

Aus den Schießstandrichtlinien ergibt sich die Forderung:

✚ „Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in RSA ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen, in denen durch unverbrannte TLP-Reste, die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenmündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind.“

Bundesministerium des Innern, Bekanntmachung der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), 23. Juli 2012

Die VBG, die Verwaltungsberufsgenossenschaft, führt zur Reinigung von Raumschießanlagen aus:

- ✚ „Die Schießbahnsohle ist regelmäßig, mindestens im Bereich der ersten 5 bis 10 Meter ab Standort des Schützen in Beschussrichtung von unverbrannten Treibladungspulverresten zu befreien, z.B. mittels Kehren, Wischen oder Saugen.

Die Häufigkeit notwendiger Reinigungsarbeiten ergibt sich aus der Menge der anfallenden Treibladungspulverreste, die mit den zur Anwendung kommenden Waffen- und Munitionsarten und der Nutzungsfrequenz zusammenhängt.

Bei sehr starker Nutzung der Raumschießanlage (z.B. gewerblicher Bereich, Polizei) ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Halbjährlich hat eine Generalreinigung aller betroffenen Bereiche zu erfolgen.“

VBG - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Reinigung von Raumschießanlagen, März 2004

Die Reinigung von Schießanlagen erfolgt im Allgemeinen in zwei Stufen:

- ✚ Trockenreinigung (kehren oder saugen mit explosionsgeschütztem Staubsauger)
- ✚ Nassreinigung (wischen oder saugen mit Nasssauger)

Derartige Reinigungsverfahren wurden u.a. auf den Schießbahnen in der Bernauer Straße nicht angewendet.

Auch dazu erklärt der Mitarbeiter des TÜV Rheinland in seinem Bericht:

- ✚ „Die Qualität der Reinigung sollte ebenfalls überprüft werden, da (...) Anhaftungen von Treibmittelrückständen deutlich sichtbar sind.“

Herr Richard, TÜV Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 17.11.2008

### **3.3. Sonstige Gefahren**

Bauliche Gegebenheiten entsprachen nicht den Bestimmungen zum Betrieb eines Schießstandes. So waren Böden und Wände auf verschiedenen Schießständen nicht geeignet, wie in den Vorschriften gefordert, gereinigt und damit von Schießpulverresten und Schadstoffen befreit werden zu können.

Dies bestätigt der TÜV Rheinland:

✚ „Es sollte geprüft werden, ob diese Bodenart für diese Halle die richtige Wahl ist. Ein Entfernen von unverbrauchten Treibladungen ist hier nicht möglich, daher sind nicht unerhebliche Ansammlungen an den bevorzugten Trainingsbereichen vorzufinden. Der Einbau eines reinigungsfähigen Hallenbodens würde die genannten Probleme verhindern.“

Herr Eichhorst, TÜV Rheinland, Begehung der Schießstände, 15.01.2009

Auch der Mitarbeiter der Ingenieurgesellschaft Ridder und Meyn schreibt in seinem Bericht:

✚ „Der vorhandene Boden mit Besplittung begünstigt eine Ansammlung und ständige Aufwirbelung (beim Betreten) von Pulver-, Bleistaub- und sonstigen Schadstoffpartikeln.“

Ingenieurgesellschaft Ridder und Meyn mbH, Schießanlagen Bernauer Straße 171 in Berlin, 18.06.2014

Auf Bodenbelägen, deren Reinigung nicht durchgeführt wird oder aufgrund der Beschaffenheit nicht durchgeführt werden kann, sammeln sich gefährliche Schadstoffe, wie eine vorliegende Analyse eines auf einem Schießstand verwendeten Sandgemisches belegt.

Institut für Medizinische Diagnostik Berlin-Potsdam MVZ GbR, Untersuchungen vom 19.12.2017, 20.12.2017

Das Schießprogramm der Spezialeinheiten sah in der bezeichneten Schießhalle ein Training unter erheblicher körperlicher Belastung mit unmittelbarem Kontakt zum Boden (zum Beispiel „Liegendanschlag“) vor! In der Folge führte dieser Kontakt zur Aufnahme gesundheitsschädlicher Substanzen über die Atemwege, die Haut und die Schleimhäute

Der TÜV Rheinland empfahl 2009 selbst für unbelastende Tätigkeiten:

✚ „Als Sofortmaßnahme sollten beim Waffenreinigen, Magazinfüllung und beim Hülsen sammeln Handschuhe benutzt werden.“

Herr Eichhorst, TÜV Rheinland, Begehung der Schießstände, 15.01.2009

Entsprechende Anweisungen ergingen aufgrund jahrelanger Pflichtverletzungen viel zu spät!

Die regelmäßige Wässerung ungeeigneter Bodenbeläge (Sand-Schlacke-Gemisch) verringerte die Gefahren der Entzündung durch das Schießtraining anfallender Pulverreste nicht.

Das Bundesamt für Materialforschung und -prüfung stellte in einem Laborversuch mit Treibladungspulverresten fest:

✚ „Die befeuchtete Zone konnte die Ausbreitung der Flamme (...) nicht stoppen...“

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bericht über die Prüfung zweier Treibladungspulverreste, Juni-Juli 2017

In dem Gutachten des TÜV Rheinland vom 20.10.2008 heißt es dazu ebenfalls:

✚ „Das Befeuchten des Hallenbodens dient nur dazu, dass sich so wenig Staub bilden kann. Das Anfeuchten trägt nicht dazu bei, dass die Treibmittelreste entschärft werden und damit nicht mehr zündfähig sind.“

Herr Eichhorst, Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 20.10.2008

Weiterhin führte die Befeuchtung der Böden, in Zusammenhang mit dem Eindringen von Regenwasser durch defekte Decken, zur Entstehung gefährlicher Schimmelpilzkulturen!

✚ „Somit wird der Boden ständig feucht gehalten. Die vorhandene Feuchtigkeit fördert in dem dadurch entstehenden „Biotop“ die Bildung von Schimmelpilzen...“

stellte ein Mitarbeiter des TÜV Rheinland im Jahr 2009 fest.

Herr Eichhorst, TÜV Rheinland, Begehung der Schießstände, 15.01.2009

Dies beanstandete auch der Sicherheitsbeauftragte des LKA 6 mehrfach gegenüber seinen Vorgesetzten. In seinen Schreiben hieß es unter anderem:

✚ „... bei der Begehung des Schießstandes (...) stellte ich eine starke Schimmelbildung fest.

Dieser Schimmelbefall erstreckte sich über große Teile des Hallenbodens sowie an den Holzverkleidungen...“

Und weiter:

✚ „...die Arbeitsmedizinerin des polizeiärztlichen Dienstes gab klar zu verstehen, dass beim Auftreten von Schimmelsporen ein Betreten des Schießstandes aus medizinischer Sicht zu unterbleiben habe und eine fachgerechte Untersuchung der Kulturen notwendig sei...“

Abschließend formuliert der Mitarbeiter unmissverständlich:

✚ „...Es erscheint aus meiner Sicht als Sicherheitsbeauftragter weiterhin notwendig, den Schießbetrieb bis zur endgültigen Klärung der Schimmelproblematik und weiterführend bis zur Beseitigung der bautechnischen Mängel ruhen zu lassen.“

Vermerke des Sicherheitsbeauftragten LKA 6, Herrn Kamal, 23.06.2009, 02.07.2009

Eine genauere Untersuchung erfolgte nach den Erkenntnissen der Interessengemeinschaft nicht! Der Schießbetrieb wurde fortgesetzt!

Das Bundesumweltamt weist darauf hin, dass

✚ „...von Schimmelpilzen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, wenn die Sporen in großer Zahl eingeatmet werden. Grundsätzlich sind alle Schimmelpilze in der Lage, allergische Reaktionen wie beim Heuschnupfen (laufende Nase, Augenreizungen, Niesen) auszulösen. Wenn Sie in einer feuchten, schimmigen Wohnung leben, haben Sie außerdem ein erhöhtes Risiko für Atemwegserkrankungen und Atemwegsinfektionen sowie für eine Verstärkung einer vorhandenen Asthmaerkrankung.“

Umweltbundesamt, Umwelteinflüsse auf den Menschen, Schimmel, Internetinformationen

Wand und Deckenverkleidungen bestanden auf verschiedenen Schießständen aus vor 1996 verbauten Kunstmineralfaserplatten, bei denen Oberflächenschäden durch versehentlichen oder sogar einkalkulierten Beschuss aufgetreten und gefährliche, mitunter krebserregende Fasern und Stäube in die Umgebung und damit in die Atemluft gelangt sein könnten.

Eine Betriebsbegehung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz durch den TÜV Rheinland ergab:

✚ „Die Seitenwände sind (...) mit sogenannten Sauerkohlblatten verkleidet....im hinteren Bereich rechts vom Eingang ist vom Boden aus zu erkennen, dass hier im Deckenbereich augenscheinlich Asbestfaserzementplatten als Brandschutzmaßnahme verbaut wurden. (...) Es muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Bauweise in der gesamten Halle fortsetzt.“

Herr Eichhorst, Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 04.12.2008

Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt dazu aus:

✚ „KMF (Künstliche Mineralfasern) setzen allerdings lungengängige Fasern frei. Bei KMF, die bis etwa 2000 hergestellt wurden, stehen diese Fasern im Verdacht, krebserzeugend zu sein.“

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Künstliche Mineralfasern, Internetinformationen

Die Firma IBW empfiehlt nach der Begutachtung eines Schießstandes:

✚ „Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der KMF- Fundstellen. Eine punktuelle Abdeckung der offenen Stellen ist umgehend nötig. Aus Sicht des Verfassers ist die Gefahr durch mechanische Beschädigung der bisher unversehrten KMF- Abdeckung erheblich (zum Beispiel durch Einschüsse), sodass eine Faserstaubkonzentration oberhalb der zulässigen Werte entstehen kann.“

IBW, Beurteilung ausgewählter Raumschießanlagen im Bereich des Polizeipräsidenten in Berlin, 20.09.2010

Bis zur Schließung der Schießbahnen in den Jahren 2012/2013 wurden trotz diverser festgestellter, anerkanntermaßen gesundheitsgefährdender Mängel keine oder nur geringe Maßnahmen, mutmaßlich aus Kostengründen, zum Schutz der Beamten\*innen getroffen!



Beamte des LKA 632 (SEK) stellten bei einem Selbstversuch mit Theaternebel bereits 2009 fest,

✚ „...dass sich der eingeleitete Nebel nicht in Richtung der Abzugseinrichtung bewegte, sondern „stehenblieb“...“

Vermerk des L LA 63, Herrn Wuthe, 02.12.2009

Der Schießstandsachverständige des Deutschen Schützenbundes, Eberhard Roth, ZSE II B 2, erklärte dazu in einem Schreiben vom 21. Dezember 2009:

✚ „Vor dem Hintergrund der Besitzverhältnisse der Standortschießanlage Bernauer Straße (...) erscheinen durchaus wünschenswerte hingegen kostenintensive Ertüchtigungsmaßnahmen, die sich nicht nur auf Lüftung, Notausgänge und Bodenbeschaffenheit der Hallen 5-7 sowie die Langwaffenhalle 8 beschränken, kaum durchsetzbar bzw. finanzierbar. Bei der Geltendmachung entsprechender Forderungen von baulichen Maßnahmen könnte der Eigentümer die Kündigung des Mietverhältnisses in Erwägung ziehen.“

Schreiben des Schießstandsachverständigen Herrn Roth, 21.12.2009

Hier werden unzweifelhaft finanzielle Aspekte zu Lasten der Gesundheit der Schießstandnutzer formuliert und in der Folge umgesetzt!

### **3.4. Munition**

Für die Durchführung des Schießtrainings bei der Berliner Polizei wurde in den 70er, 80er, 90er Jahren – bei den Spezialeinheiten bis in die 2000er Jahre hinein – Sinoxid-Munition genutzt, die als schadstoffbelastet gilt.

Beim Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk-, Explosiv und Betriebsstoffe heißt es:

✚ „Hauptbestandteile sowohl im Fein- wie auch im Gesamtstaub sind die Elemente Blei, Barium, Antimon und Kupfer. Diese Schwermetalle sind in den (...) verwendeten Sinoxid-Anzündhütchen bzw. im Fall von Blei auch im Geschoss selbst enthalten.“

Dr. Gerhard Holl, Referat 1, „Belastung durch Schusswaffen in geschlossenen Schießständen“

In einer Dissertation der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München steht:

✚ „Die weit verbreitete Linotype-Geschosslegierung besteht z.B. aus Blei (83 %), Antimon (12 %) und Zinn (5 %).“

Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Dr. med. Nowak, „Untersuchung der Bleiaufnahme bei kurzzeitigen Aufenthalten in Schießständen“

Aus einem Schriftsatz des Diplomingenieurs Jürgen Knappworst ist zu entnehmen:

✚ „Ab 1976 wurden dann auch in mehreren Raumschießanlagen der deutschen Polizei Untersuchungen von verschiedenen Instituten für Arbeitssicherheit durchgeführt und ebenfalls gesundheitsschädliche Schadstoffkonzentrationen ermittelt, die deutlich über den zulässigen MAK-Werten (maximale Arbeitsplatzkonzentration) lagen. (...) Dieses Problem wurde vom Bundesministerium des Inneren und der Dynamit Nobel AG erkannt und es wurde 1977 das Entwicklungsprojekt „Entwicklung einer schadstoffarmen 9 mm mal 19 Patrone“ eröffnet.“

Jürgen Knappworst, „Schadstoffarme mit SINTOX-Anzündung - Entwicklung einer umweltfreundlichen Munitionsgeneration der Dynamit Nobel AG“,

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen geben ganz klar vor, dass die Nutzung älterer, schadstoffreicherer Munition beim Existieren modernerer, in diesem Fall auch schadstoffärmerer Munition zu unterbleiben hat.

Noch einmal wird hier auf die eindeutige Aussage im § 4 des Arbeitsschutzgesetzes hingewiesen, wonach der „Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind...“

Diese gesetzlichen Forderungen wurden in der Berliner Polizei außer Acht gelassen, in dem über viele Jahre Restbestände veralteter Munition mit SINOXID-Anzündsatz als Vollmantelgeschoss mit Bleikern und offenem Geschosheck, zu Trainingszwecken vor allem auch bei vielschießenden Spezialeinheiten zur unverhohlenen Kostenersparnis genutzt, verschossen wurden.

Dabei hatten Untersuchungen in den USA und Schweiz ergeben, ...

- ✚ „...dass bei Polizeibeamten stark erhöhte Blutbleiwerte festgestellt worden sind. Diese Beamten beaufsichtigten das Schießtraining in überdachten Schießständen und wurden damit einer hohen Schadstoffkonzentration ausgesetzt.“

Jürgen Knappworst, „Schadstoffarme mit SINTOX-Anzündung - Entwicklung einer umweltfreundlichen Munitionsgeneration der Dynamit Nobel AG“

Interessanterweise leitet sich der Name moderner Munition mit SINTOX-Anzündsätzen aus dem Galicischen „sine toxos“ - ohne Gift – ab, was die Relation alter und neuer Anzündsätze verdeutlicht!

Das Schießtraining der Berliner Polizei war daher auf einer Vielzahl von Schießständen nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit dem enormen Risiko behaftet, durch die genannten Faktoren kurz-, mittel- und langfristig mindestens leichte, möglicherweise sogar tödliche Gesundheitsschädigungen zu erfahren!

Dabei kommt der Vielzahl der nachgewiesenen Gesundheitsbelastungen eine hohe Bedeutung zu, da sie eine noch größere Zahl von Folgeerkrankungen nach sich ziehen können.

- ✚ Eine Bleivergiftung kann zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen, Nervenschäden, Anämie, Müdigkeit und Muskelschwäche sowie Nieren – und Leberschäden führen.
- ✚ Als Spätschäden einer Kohlenmonoxidvergiftung können Gedächtnisstörungen, Verhaltensänderungen, Psychosen, Lähmungen, Parkinson, Herzrhythmusstörungen oder eine Insuffizienz auftreten.
- ✚ Eine dauerhafte Belastung mit kleinen Konzentrationen von Schimmelpilzsporen können zu sogenannten modellierenden Stoffwechseleränderungen, Atemwegkrankungen und Asthma führen.

WHO Europa, Umwelt und Gesundheit, Internetinformationen zu Bleivergiftungen

„Mögliche Spätfolgen einer Kohlenmonoxidvergiftung, Internetinformationen

Umweltbundesamt, Umwelteinflüsse auf den Menschen, Schimmel, Internetinformationen

Berliner Polizeibeamte\*innen, insbesondere jedoch Polizeibeamte\*innen mit einer hohen Schießbelastung - Angehörige von Spezialdienststellen wie SEK, PSK, MEK und Personenschutz, Schießtrainer - wurden über Jahre oder Jahrzehnte einer Exposition mit toxischen Substanzen/Mineralien ausgesetzt, die aufgrund mangelhafter Schießstandtechnik und der Verwendung schadstoffreicher Munition größer als nach wissenschaftlichen Kenntnissen und technischen Möglichkeiten notwendig ausfiel.

✚ „Speziell in der Medizin und Toxikologie steht Exposition für das Ausgesetztsein von Lebewesen gegenüber schädigenden Umwelteinflüssen wie Krankheitserregern, toxischen chemischen Elementen oder Verbindungen oder physikalischen Einflüssen wie Hitze, Lärm oder Strahlung.“

Es ist also zwingend davon auszugehen, dass der Facharzt für Arbeitsmedizin, Marc Schröder, in seiner arbeitsmedizinischen Stellungnahme aus dem Jahr 2010 die schädigenden Einflüsse der bei der Schussabgabe freigesetzten chemischen Elemente erkannte!

✚ „Behelfsweise könnte die Exposition durch organisatorische Maßnahmen vermindert werden. Das könnte zum Beispiel eine Verkürzung der Expositionszeit bedeuten.“

TÜV Rheinland, Marc Schröder, Facharzt für Arbeitsmedizin, Arbeitsmedizinische Stellungnahme, 23.11.2010

In den Jahren zurückliegender Untätigkeit der Behördenleitung bzw. für den Arbeitsschutz zuständiger Dienststellen waren die Polizeibeamten\*innen den hohen Expositionen ausgesetzt und erkrankten zum Teil erheblich!

### **3.5. Hilfsmittel und bauliche Gegebenheiten**

Neben den Belastungen durch schädliche Pulvergase, Kohlenmonoxid, Schimmelpilze und Asbestfasern wurden die Polizeibeamten\*innen durch weitere Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht zum Teil erheblichen Gesundheitsgefahren ausgesetzt. Beispielhaft ist hier die Verwendung veralteter, mangelhafter Gehörschützer (diesbezügliche Untersuchungen könnten durchaus Verschlechterungen der Hörfähigkeit belegen).

Eine Kontrolle durch den TÜV Rheinland ergab:

✚ „Der vorgefundene Gehörschutz ist veraltet oder nicht mehr voll funktionsfähig.“

Herr Eichhorst, Rheinland, Betriebsbegehung und Gefährdungsbeurteilung, 20.10.2008

Auch bei den Flucht- und Rettungswegen wurden erhebliche Mängel festgestellt!

Für den Schießstand in der Bernauer Straße stellt der TÜV Rheinland fest:

✚ „Notausgänge sind in der Halle vorhanden. Es kann jedoch nur der linke Ausgang als sicher benutzbar bezeichnet werden, da der rechte Ausgang in die Halle 6 führt und dort mit starkem Schießbetrieb gerechnet werden muss.

Ein gleichzeitiger Schießbetrieb in der Halle 7 und der Halle 6 kann, unter den derzeitigen Bedingungen, im Gefahr Fall zu erheblichen sicherheitstechnischen und lebensbedrohlichen Problemen führen.“

Herr Eichhorst, TÜV Rheinland, Begehung der Schießstände, 15.01.2009

Der schriftliche Vermerk einer Mitarbeiterin von ZSE II B 1 (Frau Längert) vom 19.01.2009 ist an Zynismus und Menschenverachtung nicht zu überbieten! Sie schreibt:

✚ „Mit einem Flucht- und Rettungsweg entspricht die Halle 6 nicht dem gültigen Baurecht, wonach (...) zwei Flucht- und Rettungswege vorgeschrieben sind. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die bauliche Situation der Schießanlage seit 1972 unverändert ist und der fehlende zweite Fluchtweg (...) die Polizei bisher nicht am Schießtraining gehindert oder sich nachteilig auf die Dienstkräfte ausgewirkt hat. Da die bestehende Flucht- und Rettungswegssituation nur mit erheblichem baulichen und finanziellen Aufwand zu ändern ist, (...) wird ein weiteres Vorgehen in dieser Thematik nicht für zielführend gehalten.“

Vermerk Frau Längert, ZSE II B 1, „Sachstand Schießstand Bernauer Straße“, 19.01.2009

Die genannten Missstände auf den Schießständen waren den Entscheidungsträgern der Berliner Polizei bekannt, da die hier zitierten und in der Anlage beigefügten Schriftstücke vorlagen. Es ist davon auszugehen, dass Verantwortungslosigkeit und weitestgehendes Desinteresse vorlagen, und

damit die Polizeibeamten\*innen erheblichen Gesundheitsgefahren zumindest zum Teil bewusst ausgesetzt wurden.

In einem der Interessengemeinschaft vorliegenden Behördenschreiben wird eingeräumt:

✚ „Die seitens PPr Stab 2 überstellten technischen Bewertungen von Schießbahnen, Stand Juli/August 2010, wurden im Hinblick auf eine erforderliche Priorisierung gesichtet und bewertet.“

Und weiter heißt es darin:

✚ „Die Hinweise seitens Stab PPr 2 auf den jeweiligen Bestandsschutz der Anlagen und somit die Tolerierung der Außerachtlassung des Arbeitsschutzes und heutiger Sicherheitsstandards lassen einen mittelfristigen Betrieb der Anlagen sicherlich zu...“

Jour Fixe, Herr Heibeck, Dir ZA, „Gespräch von Frau VPr'in mit den Vertretern des GPR

Der ehemalige Direktionsleiter Michael Knappe gab dazu in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Berlin an:

✚ „Ich teilte Frau Koppers mit, dass meine Beamten außerdem einen Anspruch auf einen modernen Schießstand haben, der nicht ihre Gesundheit gefährdet. Frau Koppers erwiderte mir darauf, ich solle nicht so viel Dramaturgie in die Sache legen, das wäre eine Frage des Geldes, die geregelt werden müsse.“

Staatsanwaltschaft Berlin, Zeugenvernehmung, 31.08.2017

### **3.6. Schlussfolgerungen**

Die Sachverhaltsschilderung lässt folgende Schlüsse zu:

Die Schießstände bei der Berliner Polizei befanden sich über Jahre/Jahrzehnte in einem technisch und baulich defizitären Zustand, der für die Nutzer gesundheitsgefährdend, ja sogar lebensbedrohlich war!

Die gesetzlich gebotene Fürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten\*innen wurde missachtet, weil die Missstände seit Jahren bekannt waren!

Vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen wurden nicht getroffen!

Die technischen und baulichen Mängel bargen erhebliche Gesundheitsgefahren für die Schießstandnutzer!

Die Schießstandnutzer haben große Mengen verschiedener Schadstoffe aus den Pulverdämpfen und unverbrannter Treibmittelrückstände über die Atmungsorgane und die Haut aufgenommen und wurden dadurch vergiftet!

Die Schießstandnutzer waren weiteren schädigenden Einflüssen, wie zum Beispiel Schimmelpilzsporen und Mineralfasern, möglicherweise ausgesetzt.

Weitere Gesundheitsgefahren bestanden durch mangelhafte bauliche Gegebenheiten (Fluchtwege) und die Nutzung mangelhafter Arbeitsmittel (Gehörschützer)!

Teilweise sind Schießstandnutzer erkrankt. Die Krankheiten sind unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse plausible Folgen der erlittenen Vergiftungen!

Sie hätten bei pflichtgemäßer Amtsausübung und unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften noch früher bekannt sein müssen, und spätestens mit Bekanntwerden wäre die Umsetzung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen zwingend erforderlich gewesen, um Schaden von den Schießstandnutzern abzuwenden!

Ein schuldhaftes Handeln (auch durch Unterlassen) ist gegeben!

Die Forderungen der betroffenen Polizeibeamten\*innen nach dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen, einem finanziellen Ausgleich für das erlittene Leid und Unrecht sowie einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften scheinen unter gesetzlichen, ethischen und moralischen Gesichtspunkten bei Betrachtung der im Sachverhalt geschilderten und belegten Tatsachen vertretbar!

#### **4. Ausgleichszahlungen**

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 16. Oktober 2017 bekannten sich alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses zu der Notwendigkeit, die vom Schießtraining auf maroden Schießständen belasteten Polizeibeamten\*innen, ohne Kenntnis ihrer Anzahl, mit einer angemessenen Ausgleichszahlung zu bedenken.

- ✚ „Der Senat wird beauftragt, kurzfristig die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung beispielsweise eines Fonds zu schaffen, aus dem Zahlungen zum angemessenen Ausgleich der mit dem häufigen und regelmäßigen Schießtraining (insbesondere für Schießtrainerinnen und -trainer sowie Angehörige von Spezialeinheiten) auf veralteten Schießanlagen der Polizei verbundenen besonderen Belastungen geleistet werden können...“

Der Innensenator Herr Andreas Geisel führte in gleicher Sitzung aus:

- ✚ „(Es)... müsse jedoch anerkannt werden, dass die Betroffenen in der Vergangenheit unangemessenen Arbeitsbedingungen ausgesetzt gewesen seien. Mit dem heutigen Wissen dürften die Polizeibeamtinnen und Beamten nie wieder unter solchen Bedingungen ihr Schießtraining absolvieren.“

Der SPD-Abgeordnete Florian Dörstelmann erklärt ebenfalls am 16.10.2017:

- ✚ „Was der Senat zu Recht plane und in aller Sinne sein sollte, sei eine schnelle, unbürokratische Hilfe in einem Moment, in dem noch nicht im Einzelnen rechtskräftige Entscheidungen vorlägen, erstritten worden seien oder auch auf anderem Wege, vielleicht durch medizinische Gutachten, untermauert werden könnten.“

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 13. Sitzung, 16. Oktober 2017

Unter einer Ausgleichszahlung ist gemäß Duden eine einen Ausgleich darstellende Zahlung gemeint. Ausgleich bedeutet etwas, was ein Gleichgewicht wieder herstellt, worunter zum Beispiel eine Entschädigung fällt. Eine Entschädigung ist eine Geldsumme, die jemand für einen ihm zugefügten Schaden erhält, quasi als Ersatz für diesen.



#### **4.1. Schmerzensgeld**

Der Anspruch, der entsteht, wenn durch schuldhafte Verletzung eines Rechts Schaden entstanden und dieser zu ersetzen ist, wird als Schadensersatz bezeichnet.

Schadenersatz ist grundsätzlich nur bei materiellen Gütern zu beanspruchen; bei immateriellen Schäden wird dieser Schadensersatz als Schmerzensgeld bezeichnet. Das Schmerzensgeld ist eine finanzielle Entschädigung, die beispielsweise wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit zu leisten ist, also in Fällen, in denen kein direkter Vermögensschaden entstanden ist.

Es ist daher legitim, in der Thematik auf anerkannten, rechtswissenschaftlichen Aussagen des Schmerzensgeldes zu argumentieren und die Höhe der Ausgleichszahlungen an den Bemessungsgrundlagen von Schmerzensgeldern zu orientieren!

#### **4.2. Schmerzensgeldhöhe**

In die Schmerzensgeldberechnung fließen immer individuelle Umstände und Faktoren mit ein, die zur Findung einer angemessenen Höhe von Belang sind. Unfälle und Verletzungen sind individuell und auch Heilungsprozesse und Schmerzen lassen sich nur schwer verallgemeinern.

Zur Berechnung können dieselben Faktoren herangezogen werden, die auch den Richtern zur Urteilsfindung dienen. Von Relevanz sind dabei insbesondere:

##### **4.2.1. Die Art der jeweiligen Verletzung(en)**

Die Betroffenen waren über Jahre oder Jahrzehnte aufgrund ihrer Tätigkeit als Schießtrainer, Personenschützer oder Angehöriger einer Spezialeinheit (SEK, PSK, MEK) wegen eines hohen Schießtrainingsumfangs häufig und regelmäßig Belastungen mit toxischen Substanzen ausgesetzt. Diese Expositionen führten unzweifelhaft zu chronischen Vergiftungen. Als Vergiftung werden bei Lebewesen jene Schäden bezeichnet, die durch die Aufnahme einer Mindestmenge von toxischen Substanzen verursacht werden. Als chronisch ist die Vergiftung zu bezeichnen, wenn sie über einen längeren Zeitraum andauert. Bei der Vergiftung mit mehreren Substanzen spricht man von einer Misch- oder Polyintoxikation.

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein erklärt:

✚ „Vor allem der feine Bleistaub kann als Schwebstoff über die Atmung (Lungen) aufgenommen werden und gelangt von dort zu mindestens 40 % ins Blut.“

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Prof. Dr. med. Dominiak, „Toxikologische Bewertung von Bleistaubbelastungen in Schießanlagen“

Daran, dass die betroffenen Polizeibeamten\*innen vergiftet wurden, bestehen auch nach Meinung anerkannter Ärzte der Charité, die mit der die Polizeibehörde in dieser Angelegenheit in einem engen Kontakt steht, keine Zweifel.

Der Leiter der Charité, Professor Doktor Einhäupl, führte bereits bei einer Informationsveranstaltung im Jahr 2016 aus:

✚ „Das zweite ist, wir sehen uns in der Verpflichtung, eine Aufklärung zu schaffen zu der zentralen Frage, inwieweit sind die Beschwerden, die sie haben, kausal im Zusammenhang mit der Exposition bei diesen Schießübungen und das, was ich jetzt sage, signalisiert ja schon, dass dieser Kausalzusammenhang möglicherweise besteht, aber bis zum heutigen Tag in keiner Weise gesichert ist. Um es ganz kurz zu machen, ich glaube, niemand kann daran zweifeln, dazu brauche ich auch keine einzige Studie, dass durch die akute Exposition, also wenn Sie hier schießen oder in Schießübungen beteiligt sind und dann der Rauch hochgeht, so ein bisschen banal gesprochen, dass es da Reizungen der Atemorgane gibt, vielleicht auch der Augen, vielleicht auch der Haut. Ich glaube, das ist unbestreitbar und unbestritten.“

Wortprotokoll zur Informationsveranstaltung in der Charité Berlin, 16.07.2016

Gegenüber Mitgliedern der Interessengemeinschaft äußerte Herr Prof. Dr. Einhäupl zudem zwei Mal, dass daran, dass die Polizeibeamten\*innen unter den gegebenen Umständen vergiftet wurden, keine Zweifel bestünden.

Eidesstattliche Erklärungen von Polizeibeamten

Bei einer akuten Vergiftung können viele verschiedene Symptome auftreten, die vor allem von der Art des Giftstoffes abhängen. Häufig kommt es zu Beschwerden des Magen-Darm-Trakts wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall. Begleitend kann es auch zu plötzlich auftretenden Bauchschmerzen und in vielen Fällen auch zu Kopfschmerzen kommen. Außerdem sind Schweißausbrüche, Krämpfe und Schwindel mögliche Vergiftungs-Symptome.

Darüber hinaus wirken Gifte auf verschiedenste Weise auf den Organismus ein. Sie können zersetzend auf Organe wirken, lähmen das Nervensystem und/oder Bewusstsein. Daneben kann die Zellatmung gänzlich blockiert oder gestört werden, was wiederum Organstörungen oder -zerstörungen hervorrufen kann. Alle diese Faktoren können allein oder zusammen auftreten, zeitnah oder auch Jahre oder Jahrzehnte nach der Exposition auftreten und die unterschiedlichsten, zunächst vielleicht unscheinbaren Symptome hervorrufen, aber auch zu schweren, teilweise tödlichen Folgeerkrankungen wie Krebs führen.

Auf mögliche Gesundheitsgefahren und Erkrankungen wies der Wissenschaftlich-Technische Dienst in einer fachlichen Stellungnahme im Juni 1997 hin:

- + ...Die nur langsam abziehenden Pulver- und Gasschwaden verursachen bei den Anwesenden eine Beeinträchtigung der Geschmacksnerven, sie reizen zum Tränenfluss.
- + ...Auf „synergistische Wirkungen“ durch die „Zinkoxid-Feinstaubanteile“ im Zusammenhang mit den „nitrosen Gasen sowie dem Kohlenmonoxid“ ist hinzuweisen, was sich zunächst als chronische Erkrankungen der Atemwege auswirken könnte.“

Wissenschaftlich-Technischer Dienst, Herr Dr. Kemp, Fachliche Stellungnahme, 06.06.1997

Diese Hinweise wurden von der Behördenleitung als Betreiber der hier untersuchten Schießanlage ignoriert!

Die genannten Symptome und Folgeerkrankungen von Vergiftungen sind medizinisch/wissenschaftlich belegt!

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle, dass nicht nur die durch ihre berufliche Verpflichtung auf den Schießständen tätigen Menschen (Polizeibeamte\*innen, Schießstandmitarbeiter, Reinigungspersonal, Techniker) den gesundheitsgefährdenden Belastungen ausgesetzt waren, sondern auch unbeteiligte Dritte (Angehörige, Staatsgäste), die sich unter anderem bei Leistungsdarstellungen des Spezialeinsatzkommandos in den Raumschießanlagen aufhielten!

#### **4.2.2. Der Heilungsprozess und die Dauer der Verletzungs-/Krankheitsfolgen**

Mediziner gehen davon aus, dass eine vollständige Heilung bei einer schweren Intoxikation mit schädigenden Substanzen nicht möglich ist. Bei wiederholter oder extrem starker Vergiftung des Körpers (wie bei den o.g. Beamten der Spezialeinheiten und Schießtrainer durch häufiges, intensives Schießen) reichen dessen Selbstheilungskräfte nicht aus, die große Menge dieser

Mineralien auszuleiten und über den Urin auszuscheiden. Sie sammeln sich nach herrschender Meinung in den Organen und Knochen an.

Aus einem Schreiben des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein kann entnommen werden, dass...

✚ „...das Blei in den Knochen abgelagert und von dort erst nach 20 Jahren zur Hälfte wieder ausgeschieden wird.“

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Prof. Dr. med. Dominiak, „Toxikologische Bewertung von Bleistaubbelastungen in Schießanlagen“

Dass diese Mineralien mit Hilfe therapeutischer Maßnahmen ausgeleitet werden können, ist medizinisch umstritten und ohne Risiko für den Betroffenen ausgeschlossen!

Frau Dr. Uta Liebers, Fachärztin für Innere Medizin an der Charité, führt dazu aus:

✚ „...(Die) Metallausleitung ist als objektiver Beweis einer Schwermetall-Belastung und Heilmittel nicht (zu) belegen...

...Toxikologen und Pathobiochemiker gehen davon aus, dass vor allem das frei im Blut zirkulierende toxische Metall Schäden an den Zielorganen (bei Blei z.B. Nerven, Blutbildung, Nieren) verursacht...

...Insgesamt ist die therapeutische Metallausleitung mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und wird ausdrücklich nicht empfohlen...

...Knochenanalysen sind technisch anspruchsvoll und wegen des Risikos der Probenentnahme (Blutung, Infektion) ethisch bedenklich...“

Schreiben der Charité, Frau Dr. med. Liebers, 28.06.2017

Medizinisch sind die Intoxikationen für die betroffenen Polizeibeamten\*innen nicht oder nur mit einem erheblichen gesundheitlichen Risiko zu belegen! Der Zustand wie vor der Intoxikation kann nicht mehr hergestellt werden!

#### **4.2.3. Dauer eines möglichen Krankenhausaufenthaltes bzw. medizinischer Versorgung**

Die Dauer einer medizinischen Versorgung lässt sich anhand der vielfältigen Erkrankungsmöglichkeiten nicht festlegen. Möglicherweise leiden die Betroffenen ihr Leben lang unter den Folgen der Vergiftung! Es können auch Jahre nach der Intoxikation schwere, lebensbedrohende Erkrankungen auftreten!

#### **4.2.4. Dauer der Arbeitsunfähigkeit**

Auch die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit lässt sich nicht festlegen. Es sind neben physischen auch psychische Erkrankungen aufgetreten! Im Falle einiger betroffener Polizeibeamter\*innen ist eine Aberkennung der Polizeivollzugsdiensttauglichkeit mit der Folge einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, d.h. gegebenenfalls eine dauerhafte Berufs- und Arbeitsunfähigkeit nicht ausgeschlossen!

#### **4.2.5. Der jeweilige Grad des gegenseitigen Verschuldens**

Den Arbeitnehmer (Polizeibeamten\*in) trifft an der Situation keine Schuld. Er darf darauf vertrauen, dass sein Arbeitsplatz den geltenden arbeitsschutzrechtlichen und arbeitsmedizinischen Vorgaben entspricht.

Ein großer Teil der Schießstände der Berliner Polizei wurden in den Jahren 2012/2013 für den Schießbetrieb aufgrund festgestellter Mängel geschlossen.

Bereits 1997 stellte der Wissenschaftlich-Technische Dienst für eine Schießanlage des Landeskriminalamtes fest:

✚ „Die vorhandene Luftumwälzung im Schießstand ist daher nicht als ausreichend zu bezeichnen.“

Wissenschaftlich-Technischer Dienst, Herr Dr. Kemp, Fachliche Stellungnahme, 06.06.1997

Auch die Nutzer der Schießanlagen, nunmehr teilweise gesundheitlich Geschädigte, haben regelmäßig und nachdrücklich Jahre vor den Schließungen auf die Missstände hingewiesen.

Am 09.11.2004 gibt ein Beamter zu Protokoll:

✚ „Aufgrund der schlechten Luftqualität in der oben genannten Raumschießanlage (Mitarbeiter klagten immer wieder über Kopfschmerzen und Augenreizungen, sowie zeitweiliger Reizung der Atemwege) ...(...)...wurde ein Antrag auf Schadstoffmessung gestellt.

...(Es) erfolgten fünf Luftmessungen. Es wurden aber nur die organischen Stoffe (zum Beispiel Blei, Titan usw.) gemessen, und nicht wie im Antrag erbeten die Kohlenmonoxidwerte.“

Am 17.03.2008 weisen Beamte darauf hin,

✚ „...dass das bisher nicht gewartete Rohrleitungssystem (...) eingehend auf Pulverrückstände untersucht werden muss. Beginnend im Dezember 1996 bis heute sind ca. 1 Million Schuss auf diesem Schießstand abgegeben worden, infolgedessen muss mit einer Kontaminierung des gesamten Rohrleitungssystem gerechnet werden.“

Aus einem Schreiben vom 30.01.2009 ist zu entnehmen:

✚ „Beweis (für die mangelhafte Entlüftung) war die im Bereich der 6 m Marke stehende Schmauchwolke, die nicht sofort nach dem Schießprogramm entfernt wurde...

... Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass offensichtlich seit 1998 keine Überprüfung der Lüftungstechnischen Anlage vollzogen wurde.“

Vermerke, Herr Kolling, LKA 614 bzw. 646, 09.11.2004, 17.03.2008, 30.01.2009

Darüber hinaus lagen der Polizeibehörde diverse andere Vermerke und Dienstunfallanzeigen vor, die auf die Schießstandmängel hinwiesen und als für diese ursächlich erklärten.

Die Polizeibehörde ist ein Arbeitgeber der öffentlichen Verwaltung und damit des Staates, der die entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, die Umsetzung zu prüfen und bei Nichteinhaltung sogar zu sanktionieren hat.

Aufgrund ihrer Stellung zum Handeln verpflichtete Verantwortliche reagierten nicht bzw. mit zynischen Bemerkungen auf die angeprangerten Missstände.

Der Schießstandsachverständige Herr Roth, ZSE II B 2 äußerte sinngemäß:

✚ „... Seien Sie froh, dass auf diesem Schießstand wenigstens ein 15 -facher Luftwechsel stattfindet. Ich kenne Schießstände in Berlin die mit 3,5 -facher Luftumwälzung die Stunde arbeiten.“

Vermerk, Herr Kolling, LKA 614, 30.01.2009

Die aufgetretenen Intoxikationen sind allein vom Arbeitgeber zu verantworten!

#### **4.2.6. Wirtschaftliche Gesamtsituation der Betroffenen**

Für die Betroffenen können die Erkrankungen erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Sie müssen im Falle einer eingeschränkten Dienstfähigkeit oder vollständigen Dienstunfähigkeit mit finanziellen Einbußen während ihrer Dienstzeit (z.B. Ungeeignetheit für eine bestimmte Dienststelle) oder bei ihren Pensionszahlungen rechnen (vorzeitiger Ruhestand)!

#### **4.2.7. Das Verhalten des Schadensverursachers nach dem Unfall**

Trotz entsprechender Hinweise (siehe 4.2.5.) hat der Schadenverursacher (Polizeipräsident in Berlin, Behördenleitung, zuständige Dienststellen und Mitarbeiter) zunächst gar nicht und letztendlich viel zu spät reagiert und die fortgesetzte oder neuerliche Schädigung (Exposition) einer Vielzahl von Polizeibeamten zumindest billigend in Kauf genommen...

✚ ... die Tolerierung der Außerachtlassung des Arbeitsschutzes und heutiger Sicherheitsstandards lassen einen mittelfristigen Betrieb der Anlagen sicherlich zu...“

Jour Fixe, Herr Heilbeck, „Gespräch von Frau VPr'in mit den Vertretern des GPR, 12.12.2011

Anfragen eines Oppositionspolitikers zur Aufklärung und Information betroffener Polizeibeamter\*innen wurden diesbezüglich zum Teil falsch beantwortet!

✚ „Die Unterrichtung der betroffenen Dienstkräfte erfolgte in zwei Phasen:  
In Phase 1 sind 89 Dienstkräfte, bei denen Indizien dafür festgestellt wurden, dass sie infolge von Tätigkeiten auf den Schießstätten Gesundheitsschäden erlitten haben könnten, informiert worden. In der Phase 2 wurden ca. 1.500 Dienstkräfte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf den Schießstätten der Polizei Berlin eingesetzt und dabei einer

Belastung ausgesetzt waren, die zu einer möglichen gesundheitlichen Schädigung geführt haben könnte, unterrichtet.“

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maik Penn, Drucksache 18/12240

Diese Aussage ist falsch! Zu keinem Zeitpunkt wurden vor allem die Ruhestandsbeamten\*innen von der Polizeibehörde offiziell über die Gefahren auf den Schießständen, mögliche Erkrankungen oder gar durchzuführende Untersuchungen unterrichtet.

Die Mitarbeiterinformationen des Polizeipräsidenten Klaus Kandt dienten eher der Beruhigung, nicht der Information der Mitarbeiter\*innen. Die wesentlichen Erkenntnisse aus jahrelanger Begutachtung der Schießstände, wie unter **3. Sachverhalt** von der Interessengemeinschaft beschrieben, wurden zu keinem Zeitpunkt öffentlich gemacht. Es wurde wiederholt auf den Umfang der zu bearbeitenden Themen, die Beteiligung zahlreicher Dienststellen etc. verwiesen, ohne im Kern der Sache Aussagen zu treffen!

3. und 4. Information für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Schießstände

An einer vollumfänglichen Aufklärung des Sachverhaltes hatte der Schadensverursacher lange Zeit scheinbar nur ein geringes Interesse! Trotz des gesetzlichen Auftrags, Straftaten zu erforschen und aufzuklären, wurden behördeninterne Ermittlungen, Beweissicherungen etc. nicht, nicht umfassend oder mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt!

Die aufgeführten und erläuterten Faktoren belegen eindeutig den Anspruch der Betroffenen auf finanzielle Ausgleichszahlungen, die aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Belastungen, möglicher schwerer oder sogar tödlich verlaufender Erkrankungen und der alleinigen Schuld des Verursachers nicht gering ausfallen können!

#### **4.3. Die Genugtuungsfunktion**

Dem Geschädigten wird durch das Schmerzensgeld Genugtuung zuteil, weil der Schädiger zur Rechenschaft gezogen wird.

Die Genugtuungsfunktion berücksichtigt unter anderem Folgendes:



#### **4.3.1. Ausmaß des Verschuldens**

Geprüft wird, ob der Schadensverursacher erheblich fahrlässig, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat. Dabei ist auch das Verhalten des Geschädigten in Betracht zu ziehen. Vorsatz des Schädigers wird entsprechend schwerer geahndet als ein praktisch unverschuldetes "Versehen" mit Unfallfolge.

Die Frage, inwieweit der Schadensverursacher fahrlässig gehandelt hat, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft untersucht. Die Hinweise sprechen durchaus dafür, dass im konkreten Fall zumindest kein unverschuldetes „Versehen“ vorliegt.

Dies belegen die schriftlichen Aussagen verantwortlicher Mitarbeiter.

✚ „Gemäß der Aussagen des Schießstandsachverständigen ist die Belüftung des Schießstandes nicht optimal. Jedoch ergaben sich aus einer Überprüfung...keine nennenswerten personenbezogenen Schadstoffbelastungen...

Für eine komplette Sanierung sind ...(hohe) Kosten...zu erwarten. Diese Maßnahme (wird) nicht befürwortet.“

Vermerk ZSE II B 1, Frau Längert, „Sachstand Schießstand Bernauer Straße“, 19.01.2009

#### **4.3.2. Regulierungsverzögerung**

Das Verhalten des Schädigers spielt bei der Berechnung eines zu zahlenden Schmerzensgeldes eine Rolle. Sollte die Schadensabwicklung mutwillig verzögert oder die Person des Unfallopfers herabgewürdigt werden, so kann sich dies in der Höhe des Schmerzensgeldes widerspiegeln.

Für eine mutwillige Verzögerung einer Auszahlung finanzieller Leistungen gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Durchaus wirft die Aufarbeitung des Sachverhaltes und die Abwicklung möglicher Ausgleichszahlungen allerdings die Frage auf, ob die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und die Senatsverwaltung für Inneres an einer aus Sicht der Betroffenen notwendigen und in der Öffentlichkeit publizierten zeitnahen Lösung tatsächlich interessiert sind und die Umstände und Auswirkungen des Sachverhaltes angemessen würdigen.

Bereits im April 2016 erklärte der damalige Innensenator Frank Henkel:

✚ „Er könne jedoch versprechen, dass Herr Polizei-präsident Kandt und er für eine umfassende und transparente Aufklärung sorgten. Herr Poli-zeipräsident Kandt und er seien sich bewusst, dass sie nicht nur im Rahmen ihrer Fürsorge-pflicht gegenüber der Polizeibeamtinnen und -beamten, sondern auch gegenüber der Öffent-lichkeit, vor allem aber gegenüber den möglicherweise betroffenen Kolleginnen und Kollegen verpflichtet seien, Aufklärung zu betreiben.“

Polizeipräsident Klaus Kandt teilt mit...

✚ ...er habe die Interne Revision am 15. Oktober 2015 beauftragt, die Gesamtumstände zu untersuchen. Es handele sich um den größten Untersuchungsauftrag an die Interne Revision seit deren Bestehen.“

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 75. Sitzung, 11.04.2016

Bei der Interessengemeinschaft besteht der Eindruck, dass zumindest keine entscheidenden Fortschritte in der polizeiinternen Aufarbeitung des Sachverhaltes gemacht wurden.

Innensenator Andreas Geisel äußerte im Innenausschuss:

✚ „Er gehe davon aus, dass man sich mit den erkrankten Personen bis Ende 2017, Anfang 2018 einigen könne.“

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 13. Sitzung, 16. Oktober 2017

Für eine Herabwürdigung einzelner Betroffener könnte deren Versetzung zu anderen Dienststellen und ausgebliebene Beförderungen angesehen werden, als sie ihre Vorgesetzten auf die herrschenden Missstände aufmerksam machten. Die Aussagen einiger Kollegen\*innen („Nestbeschmutzer“ etc.) sind hier Meinungsbekundungen einzelner und müssen als solche bewertet werden.

### **4.3.3. Vermögensverhältnis**

Hier werden die Vermögen des Schädigers und des Geschädigten ins Verhältnis gesetzt und berücksichtigt.

Eine angemessene Ausgleichszahlung an die Betroffenen kann hier nicht an den finanziellen Möglichkeiten des Schadensverursachers scheitern, zumal das Land Berlin eine Regulierung aus entsprechenden Haushaltsmitteln bereits zugesagt hat.

✚ „Die finanziellen Mittel werden nach Bedarf aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.“

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 13. Sitzung, 16. Oktober 2017

Inhaltsprotokoll Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 13. Sitzung, 16. Oktober 2017

### **4.4. Die Ausgleichsfunktion**

Ein Betroffener soll durch das ihm ausgezahlte Schmerzensgeld nach einem schädigenden Ereignis einen angemessenen Ausgleich für seine beeinträchtigte Gesundheit erhalten. Dazu zählen die erlittenen und noch zu erleidenden Schmerzen. Außerdem werden ausgetragene Ängste und Sorgen sowie die Beeinträchtigung der Lebensfreude berücksichtigt.

Die Ausgleichsfunktion betrifft unter anderem:

#### **4.4.1. Schmerzintensität**

Zunächst bemisst sich das Schmerzensgeld nach der Schmerzart. Wie empfindlich ist das betroffene Körperteil und wie lange war die Schmerzeinwirkung oder dauert diese noch an? Wenn es zur Arbeitsunfähigkeit kommt, ist Dauer und Grad derselben festzustellen.

Schmerz ist eine subjektive Wahrnehmung, also das, was der Betroffene als solchen empfindet. Insbesondere die Schmerzintensität, der Umfang des Leidens, ist schwer darzustellen.

Die Expositionen auf den Schießständen hatten und haben für die Betroffenen mehrere Auswirkungen: zum einen waren dies die unmittelbaren Reaktionen auf das Ausgesetztsein und die Aufnahme toxischer Substanzen während der Schießtrainings wie Hustenanfälle, Kopfschmerzen, brennende Augen. Zum anderen sind dies (oder können es sein) verschiedene Erkrankungen, die aus derartigen Schwermetall- Kohlenmonoxidvergiftungen oder Schimmelpilz- und Mineralfaserbelastungen entstehen können, wie z.B. Lungen- oder Krebserkrankungen,

Bluthochdruck u.a., die zum Teil (lebens)langen Einfluss auf das körperliche Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit etc. haben können!

#### **4.4.2. Eingriffsintensität**

Eine zur Wiederherstellung der Gesundheit notwendige Operation wird nach deren Schwere beurteilt. Eine körperliche Verletzung, die ohne operativen Eingriff verheilt, wird dementsprechend geringeres Schmerzensgeld nach sich ziehen.

Die aufgenommenen toxischen Substanzen können nach herrschender medizinisch-wissenschaftlicher Meinung nicht oder nur mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die Betroffenen, also mit einer großen Eingriffsintensität (akute Vergiftung), ausgeleitet werden.

✚ „Insgesamt ist die therapeutische Metallausleitung mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und wird ausdrücklich nicht empfohlen.“

Schreiben der Charité, Frau Dr. med. Liebers, 28.06.2017

Durch die Folgeerkrankungen der Schießpulverexpositionen wurden zum Teil bereits operative Eingriffe durchgeführt oder könnten in naher, mittlerer oder ferner Zukunft anstehen. Die wiederholt aufgeführten tatsächlichen oder möglichen Krankheitsbilder sind medizinisch belegt und anerkannt.

#### **4.4.3. Folgeschäden**

Sind Folgeschäden vorhanden oder absehbar, schlägt sich dieser Umstand auf die Höhe des Schmerzensgeldes nieder. Die dem schädigenden Ereignis nachgezogenen Beeinträchtigungen müssen genau ermittelt werden, wobei physische Schmerzen genauso schwer wiegen wie psychische.

Folgeschäden der Intoxikation mit Schwermetallen sind bereits bei einer Reihe betroffener Polizeibeamten\*innen eingetreten!

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, welche sonstigen Schäden durch die Erkrankungen den Betroffenen selbst (Verdienstausfall, Aussetzen von Beförderungen, Dienststellenwechsel) oder ihren Angehörigen (Tod des Lebenspartners) entstanden sind!

## **5. Umfang von Ausgleichszahlungen, Leistungen**

Im Falle einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Betroffenen der und den Verantwortlichen für die Missstände auf den Schießständen, sollten die tatsächlichen, nachgewiesenen mangelhaften Bedingungen, faktisch bestätigt durch die Schließung von mehr als zwei Dritteln der zur Verfügung stehenden Schießbahnen, als plausible Erklärungen ausreichen, um Ausgleichszahlungen für die betroffenen Polizeibeamten\*innen für die Belastungen und Erkrankungen umzusetzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Polizeibeamte\*innen durch die Gegebenheiten vergiftet und ggf. erkrankt sind, ist ungleich größer als die, dass trotz widriger Umstände keine toxischen Substanzen aufgenommen und negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Schießstandnutzer ausgeblieben sind!

Die nachfolgenden Vorschläge sind für Polizeibeamte\*innen ausgelegt, die aufgrund ihrer Verwendung auf Dienststellen mit besonders hohem Schießaufkommen einer extremen Schadstoffbelastung und damit Gesundheitsgefahr ausgesetzt waren (SEK/PSK/MEK-Beamte, Personenschützer, Schießtrainer)!

Ausgleichszahlungen des Schadensverursachers (Polizei Berlin) an die Geschädigten (Polizeibeamte\*innen, ggf. Schießstandmitarbeiter\*innen) scheinen nach den Ausführungen geboten und sind erklärter politischer Wille!

Der Anspruch der Betroffenen kann anhand existierender Untersuchungen und Gutachten nachvollzogen werden!

Gründe, die gegen entsprechende Leistungen sprechen, konnten nicht gefunden werden!

Die Schädigungen wurden mindestens fahrlässig begangen, wobei davon auszugehen ist, dass den Schießstandbetreibern wesentliche Mängel der Schießstätten lange vor den tatsächlichen Schließungen bekannt waren!

Die Geschädigten gehen anhand vorliegender Akten davon aus, dass aus „niederen Beweggründen“, nämlich finanziellen Aspekten, an Bau- und Arbeitsschutzmaßnahmen gespart wurde!

Damit wurden über Jahre die Risiken für die regelmäßigen Schießstandnutzer (Polizisten, Sportschützen, aber auch Schießstandmitarbeiter und -angestellte) aber auch unbeteiligte Dritte (Gäste verschiedener Veranstaltungen) zum Teil billigend in Kauf genommen!

Die Schießstandnutzer durften aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, explizit der Polizeibehörde, darauf vertrauen, dass geltende Gesetze des Arbeitsschutzes und arbeitsmedizinische Vorgaben eingehalten werden!

Besucher der Schießanlagen durften darauf vertrauen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund technischer und baulicher Mängel ausgeschlossen sind!

Neben kleineren Schädigungen - Kopfschmerzen, Atemnot etc. - die innerhalb einiger Stunden oder weniger Tage „abheilen“, führte die Aufnahme toxischer Substanzen zum Teil zu schweren, möglicherweise sogar tödlich verlaufenden Erkrankungen!

Den betroffenen Beamten\*innen drohen zum Teil lebenslange physische und psychische Einschränkungen, der Verlust der Dienst-oder Arbeitsfähigkeit und sogar eine verkürzte Lebenserwartung!

Eine finanzielle Entschädigung hat nach Ansicht der Geschädigten für das in der Vergangenheit zugefügte Leid und die konkret daraus bereits entstandenen oder in Zukunft entstehenden Erkrankungen mit aus medizinischer Sicht plausiblen, in Einzelfällen sogar kausalem Zusammenhang zu erfolgen!

Ein wichtiger Aspekt ist dabei, bereits die Vergiftungen als erste Stufe der aus den Umständen entstandenen Erkrankungen anzuerkennen.

### **5.1. Dienstunfall, Berufskrankheit**

Die Belastungen der genannten Polizeibeamten\*innen mit gesundheitsschädlichen Schwermetallen, Kohlenmonoxid, Schimmelpilzen und möglicherweise Mineralfasern aufgrund ihrer pflichtgemäßen Teilnahme an einem Schießtraining in technisch unzureichenden Schießanlagen bilden die Grundlage der nachfolgenden Argumentationen.

Die aus diesen Belastungen entstandenen Schäden sind als Dienstunfälle anzuerkennen!

Ein Dienstunfall ist nach § 31 Landesbeamtenversorgungsgesetz

- ✚ „...ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“

Alle im Gesetzestext genannten Merkmale sind im Falle der Intoxikation mit gesundheitsschädigenden Substanzen auf den Schießständen erfüllt!

Jede einzelne Schussabgabe auf technisch unzureichenden Schießständen unter Verwendung veralteter, schadstoffreicher Munition hat zu einer auf „...äußere Einwirkung beruhenden, plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren...“ Schädigung der Gesundheit geführt!

Diesbezügliche Dienstunfallanzeigen wurden in einem geringen Umfang von Polizeibeamten\*innen in der Vergangenheit gefertigt und positiv beschieden!

Schreiben des Landespolizeiverwaltungsamtes, LPVA I B 332, 05.02.1999

Der Mehrheit der Schießstandnutzer war das hohe gesundheitliche Risiko ihrer Tätigkeit nicht bewusst, beziehungsweise wurde den akuten Vergiftungserscheinungen (Atemprobleme, Reizungen der Haut- und Schleimhäute) nicht die Bedeutung beigemessen, die im Ergebnis zur Fertigung entsprechender Dienstunfallanzeigen und ihrer Anerkennung durch die Polizeibehörde hätten führen müssen.

Zum heutigen Zeitpunkt lassen sich einzelne Trainingsabläufe im Hinblick auf die gesundheitliche Belastung und die daraus entstandenen Folgen zeitlich und umfänglich nicht mehr so konkret nachvollziehen, dass eine Anerkennung als Dienstunfall zu erreichen wäre. Zum Teil ist die Anzeigefrist verstrichen.

Vor allem ständig neue Expositionen durch die kurzen Trainingsintervalle und erhöhten Schusszahlen der Beamten\*innen mehrfach genannter Dienststellen sorgten für die Aufnahme einer vom Körper in der Zeit nicht mehr abbaubaren Menge an gefährlichen Substanzen (vor allem Blei) und ihrer Anreicherung im Blut!

Prof. Dr. med. C.-P. Siegers, Arzt für Pharmakologie und Toxikologie, erklärt:

✚ „Im Blut wird das Blei dann fast vollständig in den roten Blutkörperchen gebunden, der Blutspiegel geht nach einmaliger Belastung erst nach 20-30 Tagen auf die Hälfte zurück.“

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Toxikologische Bewertung von Bleistaubbelastungen in Schießanlagen, 02.09.2003

Die im Sachverhalt verdeutlichten Umstände haben zu chronischen Vergiftungen der Polizeibeamten\*innen und möglicherweise anderer Schießstandnutzer (private Schützen, sonstiges Schießstandpersonal) geführt.

Chronisch heißt

✚ „...sich langsam entwickelnd und lange andauernd...“

und steht damit dem Merkmal „plötzlich“ im Sinne des § 31 (1) LBeamtVG entgegen! Dies war bei bisherigen Ablehnungen angezeigter Dienstunfälle durch die Dienstunfallfürsorge oder das Verwaltungsgericht das entscheidende Argument.

§ 31 (3) LBeamtVG stellt auf die in Absatz 1 genannten Merkmale, insbesondere die plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmbare Schädigung nicht ab! Danach liegt ein Dienstunfall auch dann vor, wenn

✚ „... ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit...“

erkrankt.

Der § 31 (3) bezieht sich demnach auf Berufskrankheiten, die nicht durch ein plötzliches, einzelnes und isoliertes Unfallereignis entstehen, sondern sich langsam entwickeln. Es werden jene Erkrankungen in den rechtlichen Folgen einem Dienstunfall gleichgestellt, die in der Berufskrankheitenverordnung genannt sind.

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), 31.10.1997



Die Berufskrankheit kann dadurch gegeben sein, dass die Tätigkeit mit ihrer schädigenden Einwirkung

- ✚ zum (erstmaligen) Entstehen der Krankheit oder
- ✚ zur Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Leidens geführt hat.

Im Berufskrankheitenrecht wird die Entschädigungspflicht bereits durch die konkrete Gefahr begründet, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

- ✚ § 3 BKV Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung

(1) Besteht für Versicherte die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), 31.10.1997

In der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung sind unter der Ziffer 1101 „Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen“ genannt! Mit dieser Regelung in einer Rechtsverordnung soll zügig auf neue Erkenntnisse in der medizinischen Wissenschaft reagiert und die BK-Liste ohne ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren erweitert werden können.

In einem Merkblatt zur Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung heißt es:

- ✚ „Gefahrenquellen sind Arbeitsverfahren, bei denen Blei oder seine Verbindungen, insbesondere in Staub-, Rauch oder Dampfform (metallisches Pb verdampft wahrnehmbar ab 550° C), auftreten...
- ✚ ...In Staub-, Rauch- oder Dampfform werden Blei oder seine Verbindungen hauptsächlich über die Atemwege aufgenommen. Aufnahme über den Magen-Darm-Trakt ist ebenfalls möglich, jedoch in der Regel weniger gefährdend. Bleialkyle werden leicht durch die Haut resorbiert.“

Merkblatt zu BK-Nr. 1101, Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen

Medizinisch sind die besonderen Belastungen durch die festen Bestandteile eines Geschosses (Abriebe, Stäube) und verbrennenden Inhaltsstoffe des Pulvers (Dämpfe) bei Schützen unzweifelhaft belegt.

Blei (und seinen Verbindungen) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu!

Dr. Gerhard Holl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk-, Explosiv und Betriebsstoffe:

- ✚ „Hauptbestandteile sowohl im Fein- wie auch im Gesamtstaub sind die Elemente Blei, Barium, Antimon und Kupfer. Diese Schwermetalle sind in den üblicherweise verwendeten Sinoxid-Anzündhütchen bzw. im Fall von Blei auch im Geschoss selbst enthalten.“
- ✚ „Die Ergebnisse belegen, dass Blei und Kohlenmonoxid als Leitkomponenten zur Beurteilung luftgetragener Schadstoffe in Raumschießanlagen anzusehen sind.“

Dr. Gerhard Holl, Referat 1, „Belastung durch Schusswaffen in geschlossenen Schießständen“

Laut dem Bundesamt für Materialforschung und -prüfung besteht der Anzündsatz der lange Zeit bei der Polizei verwendeten RUAG SINOXID-Munition zu 24-53% aus Bleitrinitroresorcinat (Bleitrizinat), also einer toxischen Bleiverbindung!

Bundesamt für Materialforschung und -prüfung, Anlage 3 zu 2.3/3437/16

Das Institut für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie der Uniklinik Schleswig-Holstein schreibt:

- ✚ „Beim Gebrauch bleihaltiger Munition kommt es in den meisten Fällen zu einer deutlichen Belastung des Schießbereichs durch Bleistaub. Gewehr- und Pistolenmunition enthalten 2,5 – 8,6 Gramm Blei/Projektile.“

Es ist also bekannt, dass Blei und seine Verbindungen bei der Schussabgabe freigesetzt werden, dass sie von den Schützen aufgenommen werden können und welche gesundheitsschädigenden Auswirkungen diese auf den menschlichen Organismus haben.

- ✚ „Die chronische Bleivergiftung beeinflusst den Patienten in fast allen Organsystemen. Die führende Symptomatik ist meist eine Beeinträchtigung des neurologischen Systems. Der Patient kann, je nach Schwere der Vergiftung, an folgenden Symptomen leiden: Schlaflosigkeit, Müdigkeit, Schwindel, Tremor, Gedächtnisstörungen, Aggressivität, Depression oder Impotenz.“

Hohe Blutbleiwerte können auch zu Bluthochdruck führen.

Ein erhöhter Blutbleiwert kann diverse Enzymsysteme negativ beeinflussen. Unter anderem treten Störungen im Vitamin-D-Haushalt und bei der Produktion von Schilddrüsenhormonen auf.

Nach Ergebnissen aus Tierversuchen hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Jahr 2006 anorganisches Blei bzw. dessen Verbindungen in die Gruppe 2A „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft.“

Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Dr. med. Dennis Nowak, „Untersuchung der Bleiaufnahme bei kurzzeitigen Aufenthalten in Schießständen“

Die bei den vom Schießstandskandal betroffenen Polizeibeamten\*innen diagnostizierten Erkrankungen weisen zweifellos auf diese medizinisch ausreichend erforschten Zusammenhänge hin!

Die aus der Aufnahme von Blei entstandenen Erkrankungen sind gem. § 31 (3) LBeamtVG als Berufskrankheiten anzuerkennen!

Es ist zu beachten, dass die Polizeibeamten\*innen weiteren schädigenden Substanzen (Schwermetallen wie z.B. Quecksilber und Arsen, Kohlenmonoxid, Schimmelpilzsporen, Mineralfasern) ausgesetzt waren! Auch hier sind die Erkrankungen in der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt, so dass § 31 (3) LBeamtVG zur Anwendung kommt!

Merkblatt zur BK Nr. 1201: Erkrankungen durch Kohlenmonoxid,

Merkblatt zur BK Nr. 1108: Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen

Merkblatt zur BK Nr. 1102: Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen

## **5.2. Ausgleichszahlungen für zurückliegende Schädigungen**

Die Vertreter der Interessengemeinschaft hallten eine Ausgleichszahlung für die ihnen in der Vergangenheit widerfahrenen vermeidbaren Belastungen und daraus resultierenden Körperverletzungen für geboten. Das Schießtraining der hier argumentierenden Betroffenen (Schießtrainer, Personenschützer, Angehörige von Spezialeinheiten) führte durch erhöhte Schussabgabe, längere Verweildauer auf den Schießständen und einer zum Teil erheblichen körperlichen Belastung während des Schießtrainings regelmäßig zu akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel Kopfschmerzen, tränenden Augen, Hustenanfällen etc.!

Zur Berechnung einer angemessenen Höhe wurden Gerichtsurteile herangezogen, in denen Zivilgerichte bei annähernd vergleichbaren Gesundheitsschädigungen den Betroffenen Schmerzensgelder zusprachen!

- ✚ Brennen und Jucken der Augen nach Pfeffersprayeinsatz

Schmerzensgeld: 500.- € (AG Menden, Az. 4 C 363/12)

- ✚ Verbrennungen an Gesicht, Hals und Oberkörper durch einen Pfeffersprayeinsatz

Schmerzensgeld: 400.-€ (LG Stendal, Az. 22 S 124/07)

- ✚ Vorübergehende allergische Reaktion im Gesicht und Mund wegen eines zahnärztlichen Behandlungsfehlers

Schmerzensgeld: 1000.- € (OLG Oldenburg, Az. 5 U 31/05)

Die genannten Körperverletzungen sind vergleichbar mit den regelmäßig wiederkehrenden Symptomen bei den Schützen auf den maroden Schießständen. Die Interessengemeinschaft hält es für vertretbar, die Höhe dieser Schmerzensgelder für die unzähligen Körperverletzungen in Jahren oder gar Jahrzehnten auf den Berliner Schießständen zu addieren und darüber hinaus zu berücksichtigen, dass dabei, anders als in o.g. Beispielen, dauerhafte Schädigungen und zum Teil lebensbedrohliche Folgeerkrankungen entstanden sind!

Der Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses, dass...

- ✚ „...Zahlungen zum angemessenen Ausgleich der mit dem häufigen und regelmäßigen Schießtraining (insbesondere für Schießtrainerinnen und -trainer sowie Angehörige von Spezialeinheiten) auf veralteten Schießanlagen der Polizei verbundenen besonderen Belastungen geleistet werden...“,

kann nur entsprochen werden, wenn tatsächlich bereits diese Belastungen (also Vergiftungen), und nicht nur daraus entstandene Erkrankungen Berücksichtigung finden!

Die einmaligen Ausgleichszahlungen sollten daher mindestens 25.000.-€ betragen.

Folgende, gerichtlich bestätigte Schmerzensgelder wurden bei Erkrankungen gezahlt, die auch bei den betroffenen Polizeibeamten\*innen relevant sein oder werden können:

- ✚ Asthmabronchiale irreversible Beeinträchtigung der Bronchien, Schmerzensgeld: 22.500.-€ (OLG Schleswig Az. 11U259/88)
- ✚ Asbestexposition in Wohnung, Schmerzensgeld: 20.000.-€ (LG Dresden Az.4S73/10)

Aufgrund unterschiedlicher körperlicher Voraussetzungen der Schützen (körpereigene Entgiftung, Giftbarrieren) müssen sowohl die Zeiten an der Feuerlinie als auch die in Folge der Expositionen entstandenen Erkrankungen gemeinsam für die Anerkennung einer Einmalzahlung in bestimmter Höhe betrachtet werden.

Die unzureichenden, gefährlichen Zustände auf den Schießständen wurden ausreichend dargestellt und sind mit entsprechenden Gutachten umfassend belegt. Die Beweisführung des kausalen Zusammenhangs zwischen den Missständen und den Erkrankungen der betroffenen Polizeibeamten\*innen obliegt im Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren den Betroffenen bzw. sachkundigen Gutachtern und Fachärzten.

Das Berliner Abgeordnetenhaus, der Berliner Senat und die Senatsverwaltung für Inneres haben sich zu einer unbürokratischen Ausgleichszahlung für die nachgewiesenen Belastungen entschlossen.

Wie bereits Frau Dr. Liebers von der Charité ausführte, ist die Feststellung der kausalen Zusammenhänge zwischen den Belastungen, daraus resultierenden Vergiftungen und in der Folge entstandenen Erkrankungen...

- ✚ „...mit nicht unerheblichen Risiken verbunden...(und)...ethisch bedenklich...“

Für außergerichtliche Regelungen sollten daher plausible Argumente und Darstellungen etwaiger Krankheitsbilder für die Anerkennung angemessener Ausgleichszahlungen ausreichend sein!

Die Einmalzahlungen allein können noch keinen Verzicht auf weitere, ggf. gerichtlich geltend zu machende Ansprüche begründen!

### 5.3. Ausgleichszahlungen für aktuelle und zukünftige Erkrankungen

Die Höhe der Einmalzahlung sollte (muss) sich nach der Dauer der Belastung (längere, häufigere Nutzung der Schießstände = größere Belastung = höhere Ausgleichszahlung) und den bereits eingetretenen Krankheitsbildern richten (siehe 5.2.)!

Die Zahlung eines monatlichen Unfallausgleichs gem. Landesbeamtenversorgungsgesetz schließt sich der Anerkennung eines Dienstanfalls und einer Einmalzahlung (als sofortigem Ausgleich für die Belastungen und Erkrankungen) an. Auf der Grundlage der durch die Vergiftungen u.a. mit Blei eingetretenen Erkrankungen sind den betroffenen Beamten\*innen gegebenenfalls entsprechende Minderungen ihrer Erwerbsfähigkeit (MdE) einzuräumen und weitere monatliche Ausgleichszahlungen zu gewähren.

Die wiederholten Expositionen u.a. mit Blei haben nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und individuellen Untersuchungsergebnissen bei den Betroffenen zu einer Anreicherung dessen im Blut und einer Ablagerung in Organen und Knochen geführt!

✚ „Blei wird als relativ stabiles Bleiphosphat in Knochen abgelagert (sog. Depotblei) und u. U. dort wieder mobilisiert“

Merkblatt zu BK-Nr. 1101, Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen

Nach fachärztlicher Meinung ist eine Ausleitung dieses toxischen Schwermetalls und damit eine Heilung, d.h. Herstellung der körperlichen Unversehrtheit, nicht oder nur mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für den Betroffenen (Herbeiführung einer akuten Vergiftung) möglich. Der Betroffene muss daher den Rest seines Lebens mit den Vergiftungsfolgen leben! Dies kann zum Beispiel eine Schwächung des Immunsystems und eine damit verbundene Erhöhung der Infektanfälligkeit bedeuten, was eine mitunter erhebliche Einschränkung der Lebensqualität darstellt.

Aufgrund dieser Tatsache halten die Angehörigen der Interessengemeinschaft eine MdE von mindestens 30% für alle betroffenen Beamten\*innen für angemessen! Sie sollte allein auf der Tatsache beruhen, dass ihre Körper einem wissenschaftlich belegten schädigenden Einfluss durch verschiedene toxische Substanzen (u.a. Blei) ausgesetzt und dadurch akut belastet waren, diese in den Blutkreislauf gelangten und sich in Knochen und Organen auf lange Zeit ablagern konnten!

Liegen in Einzelfällen bereits MdE aufgrund anderer Erkrankungen vor, so sollten diese um mindestens 10% als Anerkennung der Vergiftungen mit unabsehbaren gesundheitlichen Folgen erhöht werden!

Durch die Vergiftungen eingetretene Erkrankungen sind entsprechend aktueller Bewertungstabellen zu berücksichtigen.

Praxisinformationen für die Schwerbehindertenvertretung GdB/MdE-Tabelle

#### **5.4. Minderung der Erwerbsfähigkeit**

"MdE" bezeichnet den Umfang einer Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens, soweit die Beeinträchtigung kausal auf ein schädigendes, nach dem jeweiligen Gesetz geschütztes Ereignis zurückzuführen ist. MdE ist hier auf verlorene Fähigkeiten bezogen.

##### § 35 LBeamtVG Unfallausgleich

- (1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

##### § 31 BVG

- (1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
  - von 30 in Höhe von 141 Euro,
  - von 40 in Höhe von 193 Euro,
  - von 50 in Höhe von 258 Euro,
  - von 60 in Höhe von 326 Euro,
  - von 70 in Höhe von 452 Euro,
  - von 80 in Höhe von 547 Euro,
  - von 90 in Höhe von 657 Euro,
  - von 100 in Höhe von 736 Euro.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit setzt immer eine Regelwidrigkeit gegenüber dem Gesundheitszustand voraus, der für das betreffende Lebensalter typisch wäre, wobei jegliche Veränderungen des psychischen und physischen Gesundheitszustands betrachtet werden. Zu beachten dabei ist auch, dass die gesundheitlichen Schäden nicht nur vorübergehend sein dürfen, sondern über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten andauern müssen. Keine Beachtung hingegen finden Veränderungen, die altersbedingt sind.

Die MdE wird stets nur auf Schädigungsfolgen bezogen, also auf Folgen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten sind. Diese sind nach den Ausführungen unter 5.1. gegeben.

Zu beachten ist dabei, dass sich bei dem Ausmaß der MdE keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen zu ziehen sind.

Durch die Gewährung eines Unfallausgleichs wird der Schadensverursacher den unterschiedlichen Erkrankungen der betroffenen Polizeibeamten\*innen gerecht.

Ansprüche auf einen Unfallausgleich müssen auch von zu einem späteren Zeitpunkt erkrankenden Polizeibeamten\*innen geltend gemacht werden können, da es nach herrschender medizinischer Meinung keine festzulegenden zeitlichen Abläufe zwischen den Schadstoffexpositionen und daraus entstehenden Folgeerkrankungen gibt.

Auch hier gibt es klare Aussagen in den Merkblättern zur Berufskrankheitenverordnung:

✚ „Konstitution, allgemeiner Gesundheitszustand und Lebensalter sind evtl. für den Ablauf der Erkrankung von wesentlicher Bedeutung.“

Merkblatt zur BK Nr. 1201, Erkrankungen durch Kohlenmonoxid

### **5.5. Vorzeitige Zurruesetzung**

Den betroffenen Polizeibeamten\*innen waren über viele Jahre die Missstände auf den Schießbahnen der Berliner Polizei nicht bekannt. Sie erfuhren erst in den vergangenen Jahren davon, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vergiftet wurden. Sie konnten zurückliegende oder aktuelle Erkrankungen erst jetzt als unmittelbare Auswirkungen des Schießtrainings fachärztlich diagnostizieren lassen. Sie wurden zum Teil aufgrund krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Da viele Erkrankungen vermeintlich nicht in einem Zusammenhang



mit der Dienstausbung (Dienstunfall, Berufserkrankung) standen, mussten die Beamten\*innen zum Teil erhebliche Minderungen ihres Ruhegehaltes hinnehmen.

Nach heutigen Erkenntnissen über die Umstände des Schießtrainings bei der Berliner Polizei lassen sich zum Teil kausale, in vielen Fällen jedoch mindestens plausible Zusammenhänge zwischen den Gegebenheiten und den Erkrankungen erkennen.

Die Interessengemeinschaft hält es für angemessen, das Ruhegehalt derjenigen Beamten\*innen zu verbessern, deren zurückliegende (und auch unmittelbar bevorstehende) Zurruesetzung aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen auf den Schießständen und daraus entstandener physischer oder psychischer Folgeerkrankungen erfolgte (und erfolgen soll)!

Mit der Hilfskonstruktion der „juristischen Sekunde“ sind die betroffenen Beamten\*innen

- ✚ wieder in den Dienst zu versetzen (§ 29 BeamtStG, Wiederherstellung der Dienstfähigkeit),
- ✚ in ein höheres Amt der entsprechenden Laufbahn zu befördern und
- ✚ unter Anerkennung eines Dienstunfalls und mit pensionsfähigem, höherem Dienstgrad erneut zu pensionieren!

Ein derartiges Verfahren trägt den o.g. Umständen Rechnung, dass eine Vielzahl von Polizeibeamten\*innen unverschuldet in Ausübung ihres Dienstes mindestens fahrlässig, nach rechtlicher Überprüfung (staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren) möglicherweise sogar vorsätzlich durch gesundheitsschädliche Substanzen belastet (vergiftet) wurden und in der Folge so schwer erkrankten, dass sie vorzeitig ihren Polizeidienst beenden mussten oder in absehbarer Zukunft müssen!

Durch Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen hätten diese Belastungen, Erkrankungen und daraus resultierenden Konsequenzen verhindert werden können.

## **5.6.Sonstiges**

Es sind mögliche Ansprüche der Hinterbliebenen der durch die Erkrankungen in Zusammenhang mit den Belastungen (Vergiftungen) verstorbenen Schießstandnutzer zu prüfen und auszugleichen!

Es sind Auszeichnungen für die Polizeibeamten\*innen zu prüfen und zu vergeben, die die Umstände auf den Schießständen frühzeitig erkannt, die Missstände benannt und die ihnen obliegenden

Maßnahmen getroffen haben, um die Zustände zu verbessern und damit Gefahren für die anderen Dienstkräfte und Schießstandnutzer zu verhindern!

Es sind Rehabilitierungsmaßnahmen für die Polizeibeamten\*innen zu prüfen und umzusetzen, die aufgrund ihres Engagements zur Verbesserung der Umstände und Beseitigung der erkennbaren Gesundheitsgefahren dienstliche und/oder persönliche Nachteile erlitten haben!

## **6. Exkurs**

### **6.1. Sachverhalt**

Anfang der 1980er-Jahre hatte das Bundesgesundheitsamt versäumt zu prüfen, ob nach Deutschland importierte Medikamente gemäß dem aktuellen Stand der Forschung sicher waren. Dieses schuldhaftes Versäumnis hatte zur Folge, dass sich in Deutschland rund 1 500 Menschen durch ein verabreichtes Präparat mit HIV infizierten. Das Präparat blieb selbst dann noch im Handel, als längst bekannt war, dass es HIV enthalten kann. Die Betroffenen wurden erst 1995 durch das HIV-Hilfegesetz anerkannt und seither mit befristeten monatlichen Zahlungen aus einer Stiftung unterstützt.

HIV ist die Abkürzung für „Human Immunodeficiency Virus“, zu deutsch „menschliches Immunschwäche-Virus“.

Die Bezeichnung „Immunschwäche-Virus“ deutet bereits an, was HIV im Menschen anrichtet: Es schädigt das Immunsystem. Dieses hat unter anderem die Aufgabe, in den Körper eingedrungene Krankheitserreger - zum Beispiel Bakterien, Pilze oder Viren - unschädlich zu machen. Wenn das Immunsystem nicht richtig arbeitet, können auch ansonsten harmlose Infektionen schwere, sogar lebensbedrohliche Erkrankungen verursachen. Man nennt sie „opportunistische Infektionen“ (Abkürzung „OI“), weil sie „die günstige Gelegenheit“ - nämlich die Schwäche des Immunsystems - nutzen, um sich zu vermehren. Eine weitere wichtige Funktion des Immunsystems ist das Aufspüren und die Vernichtung der tagtäglich im Körper entstehenden Krebszellen. Funktioniert das Immunsystem nicht mehr richtig, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es zu bestimmten Krebserkrankungen kommt.

HIV schädigt das Immunsystem, indem es vor allem die Helferzellen befällt und sich in ihnen vermehrt. Die Helferzellen haben die wichtige Funktion, andere Zellen des Immunsystems bei der Abwehr eingedrungener

Erreger zu steuern. Ein Immunsystem ohne Helferzellen ist funktionsuntüchtig - wie ein Auto ohne Steuer oder ein Orchester ohne Dirigent. HIV schaltet somit das Immunsystem, das ihm selbst gefährlich werden könnte, nach und nach aus.

Mit voranschreitender HIV-Infektion nimmt die Zahl und die Funktionsfähigkeit der Helferzellen ab. Das Immunsystem ist dadurch immer weniger in der Lage, den Körper vor Krankheiten zu schützen. Wenn sich opportunistische Infektionen oder bestimmte Tumore entwickeln, spricht man von Aids.

Als Gesundheitsschädigung i. S. des § 223 I StGB wird jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden Zustandes angesehen, gleichgültig, auf welche Art und Weise die Beeinträchtigung erfolgt; mit einer Schmerzempfindung braucht sie nicht verbunden zu sein.

In Fällen einer Ansteckung mit dem HI-Virus ist ein nachteilig abweichender Zustand der körperlichen Funktionen nach Urteilen des Bundesgerichtshofes immer gegeben, da ein HIV-Infizierter bereits mit dem Eintritt des Virus in den Organismus seinerseits infektiös werde und dies für die gesamte Dauer seines weiteren Lebens bleibe.

Wenn sich opportunistische Infektionen oder bestimmte Tumore entwickeln, spricht man von Aids. Aids ist heute in den meisten Fällen vermeidbar - wenn rechtzeitig mit einer HIV-Therapie begonnen wird. In den meisten Fällen aber wissen die Betroffenen lange nichts von ihrer HIV-Infektion, denn sie kann jahrelang ohne merkliche Krankheitszeichen ablaufen - oder die Krankheitszeichen werden als wiederholt auftretende Grippe oder Reisekrankheit fehlgedeutet!

Bei der Einrichtung der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierter Personen“ im Jahr 1995, gespeist von den verantwortlichen Pharmafirmen und dem Deutschen Roten Kreuz, erwartete man den Tod aller Betroffenen bis Ende 1999. Bisher sah das sogenannte HIV-Hilfegesetz eine Aufhebung der Stiftung vor, wenn die bereitgestellten Mittel erschöpft sind. Die ursprünglich eingezahlten 100 Millionen D-Mark wurden später aufgestockt, spätestens 2018 wären die durch eine Überbrückungsfinanzierung des Bundes gestellten Gelder erneut aufgebraucht.

Ab 1. Januar 2019 werden die finanziellen Hilfeleistungen der Stiftung allein durch den Bund getragen, der damit langfristig den finanziellen Part der pharmazeutischen Unternehmen und des Deutschen Roten Kreuzes übernimmt. Das überarbeitete HIV-Hilfegesetz (HIVHG) soll Betroffenen

eine lebenslange Planungssicherheit geben. Dafür stellt der Bund ab 2019 neun bis zehn Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Neu ist auch, dass die monatlichen Entschädigungszahlungen mit der Rente steigen sollen.

## **6.2. Subsumtion**

Der Vergleich zwischen den gesundheitlichen Belastungen von Polizeibeamten auf den Schießständen der Berliner Polizei und den Betroffenen eines der größten Pharmaskandale der Bundesrepublik Deutschland scheint auf den ersten Blick unangebracht und unseriös zu sein. Doch es gibt beachtenswerte Parallelen...

Über Jahre oder gar Jahrzehnte wurde es versäumt, die Schießstände der Berliner Polizei dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Schießstandnutzer wurden dadurch vermeidbaren gesundheitsgefährdenden Belastungen ausgesetzt, die zu vielfältigen Erkrankungen hätten führen können bzw. geführt haben!

Die Aufnahme toxischer Substanzen (Schwermetalle, Kohlenmonoxid, Pilzsporen, Mineralfasern) belastet das Immunsystem enorm, da es dauerhaft damit beschäftigt ist, gegen deren gesundheitsgefährdende Wirkungen vorzugehen. In Folge eines geschwächten, weil über das normale Maß dauerhaft aktiven Immunsystems können ansonsten harmlose Infektionen leichte oder schwere, sogar lebensbedrohliche Erkrankungen verursachen. Viele der betroffenen Polizeibeamten\*innen klagen zum Beispiel über häufig auftretende Erkältungskrankheiten, die ihrer sonstigen guten körperlichen Verfassung und einem gesunden Lebenswandel entgegen stehen.

Die verschiedenen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit den Belastungen durch die Nutzung ungeeigneter Schießstände und schadstoffreicher Munition auftreten können, wurden umfassend dargestellt. Zum Teil konnten von den Schießstandnutzern die bei ihnen aufgetretenen Erkrankungen nicht in einen Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit gebracht werden, weil sie schlichtweg darauf vertraut haben, dass die Bedingungen auf den Schießständen den geltenden Gesetzen und technischen, baulichen und medizinischen Kenntnissen entsprechen und als Ursache einer tiefgreifenden Gesundheitsschädigung nicht in Frage kommen würden.

Gerichte haben entschieden, dass bereits die Infektion mit dem HI-Virus eine Veränderung des körperlichen Zustandes darstellt und von einem Überträger gegebenenfalls eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen wird. Die Interessengemeinschaft kann durch die Vergiftung mit verschiedenen toxischen Substanzen eine deutliche Parallelität erkennen. Die aufgenommenen

Substanzen lassen sich, wie das HI-Virus, nicht mehr aus dem Körper ausleiten und stellen eine langjährige, gegebenenfalls sogar dauerhafte gesundheitseinschränkende oder - gefährdende Belastung dar, die auch ohne den Ausbruch von Folgeerkrankungen den körperlichen Zustand nachteilig beeinflusst!

Die im Jahr 1995 eingerichtete Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierter Personen“ sorgte und sorgt für einen finanziellen Ausgleich der durch unkontrollierte, verunreinigte Medikamente hervorgerufenen Gesundheitsschäden bei den mit HIV infizierten Menschen. Der lange Zeitraum zwischen dem schädigenden Ereignis und den angemessenen Ausgleichszahlungen sollte im vorliegenden Fall nicht Vorbild sein. Wohl aber die Tatsache, dass ein Hilfsprogramm aufgelegt und mit einem Finanzrahmen ausgestattet wurde und wird, der den Betroffenen einen vernünftigen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu teil werden lässt. Es wurde damit auf einen besonderen Einzelfall auf politischer Ebene reagiert, der auch in der Schießstandproblematik der Berliner Polizei gegeben ist.

## **7. Zusammenfassung**

Die Behördenleitung der Berliner Polizei und/oder für die Schießstände zuständige Dienstkräfte sind über Jahrzehnte ihrer Fürsorgeverpflichtung gegenüber einer Vielzahl Schießstandnutzern nicht nachgekommen! Sie haben in eklatanter Form und aus vermeintlich niederen Beweggründen (Kosten) gegen geltendes Recht (u.a. Arbeitsschutzgesetz, Betreiberpflichtungen) verstoßen und mindestens fahrlässig die Gesundheit (Vergiftungen, Erkrankungen) und sogar das Leben (tödliche Folgeerkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr) von Schießstandnutzern gefährdet!

Sie haben dafür die Verantwortung zu übernehmen und sind dienst-, straf- und gegebenenfalls zivilrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen!

Die Behördenleitung der Berliner Polizei und/oder für die Schießstände zuständige Dienstkräfte haben bei Bekanntwerden der problematischen, gesundheitsgefährdenden Umstände nicht oder viel zu spät reagiert, nicht, zu spät oder in ungenügendem Umfang an der Aufklärung mitgearbeitet und die Schießstandnutzer zu spät oder gar nicht über die Gefahren und deren gesundheitsschädigenden Auswirkungen informiert!

Die technischen Mängel auf den Schießständen sind gutachterlich dokumentiert. Anderslautende Aussagen und Informationen sind als falsch anzusehen! Die Schließung eines Großteils der Schießbahnen und die damit verbundenen, von der Behördenleitung akzeptierten Ausfälle des

vorgeschriebenen Schießtrainings in der Aus- und Fortbildung sind eindeutiger Beweis für erhebliche Missstände!

Die Schießstandnutzer konnten und mussten darauf vertrauen, einen den arbeitsschutzrechtlichen, arbeitsmedizinischen und technischen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsplatz vorzufinden.

Bei einem Großteil der betroffenen Polizisten\*innen handelt es sich um Angehörige von Spezialeinheiten (Personenschutz-, Spezialeinsatz- und Präzisionsschützenkommando, Mobiles Einsatzkommando), deren Bereitschaft, die eigene Gesundheit und das Leben für die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, über das ohnehin schon hohe Maß anderer Polizeibeamtinnen und Beamter hinaus geht! Ihr besonders intensives, häufiges und unter körperlicher Anstrengung durchgeführtes Schießtraining führte zu einer vermeidbaren, erhöhten Erkrankungswahrscheinlichkeit!

Schießtrainer, deren besonderes Engagement in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten\*innen an der Waffe in Zeiten gewachsener Terrorgefahren für die Bevölkerung möglicherweise überlebenswichtig ist, waren mangels praktizierten Arbeitsschutzes täglich den Belastungen toxischer Substanzen ausgesetzt, die schwere, zum Teil lebensbedrohende Erkrankungen generieren können.

Die Interessengemeinschaft hält eine Ausgleichszahlung an die Schießstandnutzer mit hoher Expositionsgefahr und -dichte für unabdingbar notwendig. Sie begrüßt die Entscheidung des Berliner Senats und des Abgeordnetenhauses für eine schnelle, unbürokratische Entschädigungsregelung und beteiligt sich auf Wunsch konstruktiv an der Ausarbeitung einer solchen.

Die Interessengemeinschaft vertritt dabei aber weder die Gesamtheit aller betroffenen Polizeibeamten\*innen noch legt sie fest, wer als „Betroffener“ anzusehen ist!

Die rechtlichen Ausführungen, Sachverhaltsschilderungen, Schlussfolgerungen und Vorschläge zur Anerkennung von Dienstunfällen/Berufskrankheiten, Einmalzahlungen, monatlichen Unfallrenten und Zuruhesetzungsverfahren wurden in Zusammenarbeit mit erfahrenen Verwaltungs- und Strafrechtsanwälten, Hochschullehrern, Medizinern, Schießstandsachverständigen, Gutachtern und Verfassern zitierter Schriftsätze gefertigt. Eine abschließende fachliche und rechtliche Prüfung durch die genannten Personen wurde nicht vorgenommen.

## Missstände auf den Schießständen der Berliner Polizei

Darstellung, Aufarbeitung, Schadensausgleich

Konkret schlägt die Interessengemeinschaft zur Berücksichtigung aller Umstände (Zeiten an der Feuerlinie, Art der Erkrankungen, persönliche Lebensumstände) einen mehrstufigen Ausgleich erfolgter Belastungen und entstandener Gesundheitsschädigungen vor:

- Anerkennung eines Dienstunfalls/einer Berufskrankheit
- Einmalzahlung als Ausgleich für die Belastungen und Erkrankungen
- Monatlicher Unfallausgleich für die Krankheitsfolgen
- Angemessene Ruhestandsregelungen bei sachbezogener Zurruesetzung

Die Ansprüche von weiteren Dienstkräften (Angestellten, Arbeitern) und Hinterbliebenen, Anerkennungen für besonderes Engagement (auch außerhalb der Polizeibehörde) und Rehabilitierungsmaßnahmen für erlittene Nachteile (Versetzungen, entgangene Beförderungen, „üble Nachrede“) sind wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls zu gewähren bzw. einzuleiten!

